
Michael Bloch*

HEGELS FRANZÖSISCHE EXZERPTE AUS DER BERNER PERIODE (1793-1796) ALS PRÄMISSEN SEINER RECHTSPHILOSOPHIE: STAAT UND ABSTRAKTES RECHT

Einführung

Für die traditionellen Biographen Hegels des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts hatte dessen Aufenthalt in der Schweiz zwischen 1793 und 1796 noch ausdrücklich anekdotischen Charakter oder aber zumindest den Aspekt etwas eklektischer Lehrjahre: in den Augen dieses traditionellen Lesers soll Hegels reifes Denken dementsprechend erst mit der systematisch angelegten *Phänomenologie des Geistes* [1801] ihren wahren Ausgang genommen haben¹. Neueste Studien revidieren diese Auffassung grundlegend und lassen die Berner Episode des 25-jährigen in endgültig neuem Licht erscheinen². Dabei findet vor allem Hegels Beschäftigung mit dem Kantischen

* Doktorand und Assistent am Institut für Politikwissenschaften der Universität Genf und Stipendiat des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) am Institut für Philosophie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

¹ Karl Rosenkranz, *Georg Wilhelm Friedrich Hegels Leben*, Duncker & Humblot, Berlin, 1844; Rudolf Haym, *Hegel und seine Zeit. Vorlesung über Entstehung und Entwicklung, Wesen und Werth der Hegel'schen Philosophie*, R. Gaertner, Berlin, 1857; Wilhelm Dilthey, *Gesammelte Schriften, IV. Band, Die Jugendgeschichte Hegels und andere Abhandlungen zur Geschichte des deutschen Idealismus*, B. G. Teubner, Leipzig und Berlin, 1925; Franz Rosenzweig, *Hegel und der Staat*, R. Oldenbourg, München und Berlin, 1920.

² Vorboten unterschiedlicher Neuurteilungen von Hegels Jugendjahren finden wir allerdings schon ab dem Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts. Im folgenden werden die uns wichtig erscheinenden Meilensteine lediglich in chronologischer Reihenfolge angegeben, ohne diese jeweils gemäss ihrer dominierenden theoretischen Ausrichtung (religions-philosophisch, marxistisch, genetisch-historisch, bzw. kontextualistisch oder systematisch-hermeneutisch) einteilen zu wollen: Herman Nohl, *Hegels theologische Jugendschriften nach den Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Berlin*, Tübingen, 1907; Theodor L. Häring, *Hegel: Sein Wollen und sein Werk. Eine chronologische Entwicklungsgeschichte der Gedanken und der Sprache Hegels*, B. G. Teubner, Leipzig und Berlin, 1929 und 1938; Hans Strahm, *Der Philosoph Hegel als Kritiker der bernischen Aristokratie*, Sonderdruck aus dem «kleinen Bund», Fritz Pochon-

Freiheitsbegriff und Johann Gottlieb Fichtes Bewusstseinsphilosophie einen neuen Stellenwert, sei dies nun in Form einer Kant-Aneignung oder Kant-Kritik³. So kommt Hegel hier zur vorläufigen Einsicht, dass die ungelebte, vom Menschen losgelöste Freiheit, wenn auch dem vernünftigen Freiheitsbegriff entsprechend, ebenso müssig wie die Unfreiheit selbst sein kann. Er schreibt dazu: «Freiheit des Willens sich zum Gehorsam oder Ungehorsam gegen das Gesetz bestimmen durch absolute Selbsttätigkeit – zu kontradiktorisch entgegengesetzten Handlungen oder ist Freiheit nur Aufhebung des Bestimmens des Nicht-Ich – (jenes nennt Fichte Freiheit der Willkür) sich zur

Jent, Bern, 1933; Paul Asveld, *La pensée religieuse du jeune Hegel. Liberté et aliénation*, Publications Universitaires de Louvain, Louvain, 1953; Georg Lukács, *Der junge Hegel und die Probleme der kapitalistischen Gesellschaft*, Aufbau-Verlag, Berlin, 1954 [erste Ausgabe: Zürich, 1948]; Carmelo Lacorte, *Il primo Hegel*, Sansoni, Firenze, 1959; Otto Pöggeler, *Hegels Jugendschriften und die Idee einer Phänomenologie des Geistes*, Habilitationsschrift, Heidelberg, 1965/66; Dieter Henrich, *Hegel im Kontext*, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1967; Otto Pöggeler, «Hegel, der Verfasser des ältesten Systemprogramms des deutschen Idealismus», In: Christoph Jamme und Helmut Schneider (Hrsg.), *Mythologie der Vernunft: Hegels «Ältestes Systemprogramm des deutschen Idealismus»*, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1984: 129–131; H.[enry] S[ilton] Harris, *Hegel's Development. Toward the Sunlight 1770-1801*, vol. 1, Clarendon Press, Oxford, 1972; Ludwig Hasler, «Aus Hegels philosophischer Berner Zeit», *Hegelstudien* 11: 205–211, 1976; Martin Bondeli, *Hegel in Bern, Hegel-Studien*, Beiheft 33, Bouvier, Felix Meiner, Bonn und Hamburg, 1990; Roberto Finelli, *Mito e critica delle forme. La giovinezza di Hegel 1770–1803*, Riuniti, Roma, 1996; Christoph Jamme und Helmut Schneider (Hrsg.), *Der Weg zum System, Materialien zum jungen Hegel*, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1990; Hans Friedrich Fulda und Rolf-Peter Horstmann (Hrsg.), *Rousseau, die Revolution und der junge Hegel*, Veröffentlichungen der Internationalen Hegel-Vereinigung, Band 19, Klett-Cotta, Stuttgart, 1991; Marco de Angelis, *Die Rolle des Einflusses von J. J. Rousseau auf die Herausbildung von Hegels Jugendideal. Ein Versuch die «dunklen Jahre» (1789–1792) der Jugendentwicklung Hegels zu erhellen*, Hegeliana, Studien und Quellen zu Hegel und zum Hegelianismus, Band 4, Peter Lang, Frankfurt am Main, u.a., 1995; Martin Bondeli, *Der Kantianismus des jungen Hegels. Die Kant-Aneignung und Kant-Überwindung auf seinem Weg zum politischen System*, Hegel-Deutungen, Band 4, Felix Meiner, Hamburg, 1997; Helmut Schneider und Norbert Waszek (Hrsg.), *Hegel in der Schweiz (1793–1796)*, Peter Lang, Frankfurt am Main, 1997; Martin Bondeli und Helmut Linneweber-Lammerskitten (Hrsg.), *Hegels Denkentwicklung in der Berner und Frankfurter Zeit*, W. Fink, München, 1999; Adriano Tassi, *Hegel a Berna. Le premesse di un sistema*, Rubbettino, Soveria Mannelli, 2003.

³ Martin Bondeli, *Der Kantianismus des jungen Hegels*, op. cit., im Speziellen S. 160–183 und Klaus Düsing, «Die Rezeption der kantischen Postulatenlehre in den frühen philosophischen Entwürfen Schellings und Hegels», In: Rüdiger Bubner (Hrsg.), *Das älteste Systemprogramm: Studien zur Frühgeschichte des deutschen Idealismus: Hegel-Studien Beiheft 9*, Bonn, 1973: 53–90. Vgl. dazu auch Herbert Wacker, *Das Verhältnis des jungen Hegel zu Kant*, Junker & Dünhaupt, Berlin, 1932 und Emil Angehrn, *Freiheit und System bei Hegel*, W. de Gruyter, Berlin und New York, 1977.

Befriedigung oder Nichtbefriedigung einer Forderung des Begehungsvermögens bestimmen? (auch der Hund)»⁴.

Der vorliegende Beitrag schliesst sich der Neubeurteilung von Hegels Berner Aufenthalt an, insofern als dass Hegels Konfrontation mit den ihn in der Schweiz umgebenden politischen Zuständen und intellektuellen Beschäftigungen zumindest als Prämissen für sein Denken festzuhalten sind. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu bemerken, dass Hegels Aufenthalt in der Schweiz als Hauslehrer bei einer bedeutenden Berner Patrizierfamilie in die letzten Atemzüge des *Ancien Régime* fiel⁵. Er sollte die Schweiz aber noch vor den revolutionären Umwälzungen gegen Ende des Jahres 1797 in Richtung Stuttgart verlassen, wo er alsbald - im Jahre 1798 - seine überhaupt erste Druckschrift in Form einer kommentierten Übersetzung einer Schrift aus dem Französischen veröffentlichte: die *Vertrauliche[n] Briefe über das vormalige staatsrechtliche Verhältnis des Waadtlandes (pays de Vaud) zur Stadt Bern*⁶. Beim Autor des Originaltextes handelt es sich um den Waadtländer Anwalt Jean-Jacques Cart (1748-1813) aus Morges, der nach seiner Teilnahme an den

⁴ Hermann Nohl, *Hegels theologische Jugendschriften*, op. cit., S. 361. Siehe auch: Gerold Prauss, *Kant über Freiheit als Autonomie*, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main, 1983; Sergio Dellavalle, *Freiheit und Intersubjektivität, Zur historischen Entwicklung von Hegels geschichtsphilosophischen und politischen Auffassungen*, Akademie-Verlag, Berlin, 1998; Alan Patten, *Hegel's Idea of Freedom*, Oxford University Press, Oxford, 1999, S. 53–63; Frederick Neuhouser, *Foundations of Hegel's Social Theory: Actualizing Freedom*, Cambridge University Press, Cambridge, 2000; Adriaan Theodoor Peperzak, *Modern Freedom. Hegel's Legal, Moral, and Political Philosophy*, Kluwer, Dordrecht, Boston, 2001.

⁵ Sein Arbeitgeber war Dragonerhauptmann Karl Friedrich von Steiger von Tschugg (1755–1832), dessen Sohn Friedrich Rudolf (1787–1858) und Tochter Maria Catharina (1785–1849) Hegel zu unterrichten hatte. Hegel verbrachte jeweils einen Grossteil des Sommers auf dem Stammsitz der Familie von Steiger in Tschugg bei Erlach, wo sich auch sich die grosszügige und wertvolle Bibliothek der Familie befand und von welcher Hegel auch rege Gebrauch machte. Vgl. dazu: Hans Strahm, «Aus Hegels Berner Zeit», *Archiv für Geschichte der Philosophie* 41 (1932), 514–533, Hans Haerberli, «Die Bibliothek von Tschugg und ihre Besitzer», *Festgabe Hans von Greyerz*, Bern, 1967: 731–745 und Cinzia Ferrini, «Die Bibliothek in Tschugg» in: Helmut Schneider und Norbert Waszek (Hrsg.), *Hegel in der Schweiz (1793-1796)*, op. cit., S. 237–259 sowie der Versteigerungskatalog der Bibliothek Steiger aus dem Jahre 1880: *ebd.*, S. 319–379.

⁶ [Georg Wilhelm Friedrich Hegel,] *Vertrauliche Briefe über das vormalige staatsrechtliche Verhältnis des Waadtlandes (pays de Vaud) zur Stadt Bern. Eine völlige Aufdeckung der ehemaligen Oligarchie des Standes Bern*, Jägersche Buchhandlung, Frankfurt am Main, 1798. Beim Originaltext handelt es sich um: Jean-Jacques Cart, *Lettres de Jean-Jacques Cart à Bernard Demural, trésorier du pays de Vaud, sur le droit public de ce pays et sur le évènements actuels*, Chez les Directeurs de l'Imprimerie du Cercle Social, rue du Théâtre-Français, n° 4, l'An 2 de la République, [1793].

Freiheitsbanquets von Rolle und Jordils im Jahre 1791 aus der Waadt fliehen musste und dessen anklagende Briefe in Bern umgehend verboten wurden⁷. Die Übersetzungsarbeit selbst hatte er denn auch sehr wahrscheinlich noch vor dem Jahre 1796 begonnen⁸. Aufgrund dieser Tatsache ist es durchaus möglich, dass Hegel auf einer Reise nach Genf im Jahre 1795 mit der Cart-Schrift konfrontiert wurde⁹. Diese Umstände würden auch erklären, warum Hegel Carts Schrift übersetzte und nicht etwa diejenigen von Frédéric-César Laharpe, der zurzeit der Veröffentlichung der Schrift im Jahre 1798 als Mitglied des Direktoriums der neuen helvetischen Republik eine weit bekanntere und wohl auch einflussreichere Persönlichkeit gewesen war als Cart¹⁰. Da Hegel seine erste Veröffentlichung anonym herausgab, wurde seine Urhebererschaft erst zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts unumstösslich wieder hergestellt¹¹. Auch wenn der Entstehungszusammenhang von Hegels Überset-

⁷ Gemäss dem Verzeichnis der verbotenen Schriften geschah dies im Jahre 1794. In: Karl Müller, *Die Geschichte der Zensur im alten Bern*, Inauguraldissertation, Bern, K. J. Wyss, 1904, S. 202.

⁸ Darauf weisen die drei von Hegel für die Cart-Übersetzung angefertigten französischen Exzerpte hin, von denen im Weiteren die Rede sein wird, und die aufgrund von Papier- und Schriftvergleichen spätestens auf den Sommer 1796 fallen. Siehe: Friedhelm Nicolin und Gisela Schüler (Hrsg.), *Georg Wilhelm Friedrich Hegel. Frühe Exzerpte (1785–1800)*, Felix Meiner, Hamburg, 1991, editorischer Bericht, S. 286; S. 295–299. Die *Vorerinnerung* (S. II–V) Hegels zur Cart-Schrift kann durchaus später, d.h. kurz vor der Veröffentlichung im Jahre 1798 geschrieben worden sein.

⁹ Michael Bloch, «Hegels Genfer Reise im Frühling 1795», *Jahrbuch für Hegelforschung*, Academia-Verlag, Sankt-Augustin, 2009 (i. E.).

¹⁰ Damit erübrigt sich die Frage, warum Hegel es vorgezogen hat, Carts Schrift zu übersetzen und nicht etwa diejenigen Laharpes, wie z.B. dessen *Essai sur la constitution du Pays de Vaud*, Paris, 1796. (Diese letztere Abhandlung wurde natürlich in Bern ebenfalls sogleich verboten. Vgl. Karl Müller, *Die Geschichte der Zensur im alten Bern*, op. cit., S. 204.) Mit Ausnahme des geschichtlichen Rahmens der Waadt wird Jean-Jacques Cart auch heute noch im gesamtschweizerischen Kontext der Helvetik zum Teil gar nicht erst erwähnt. So z. B. bei Wolfgang von Wartburg, *Die grossen Helvetiker. Bedeutende Persönlichkeiten in bewegter Zeit 1798–1815*, Schaffhausen, 1997.

¹¹ Hugo Falkenheim, «Eine unbekannt politische Druckschrift Hegels», *Preussische Jahrbücher* CXXXVIII: 193–210, 1909. Die Gründe für die offenbar selbstgewählte Anonymität müssen wohl woanders als in Hegels etwaiger Zensur- und Präjudizangst zu suchen sein, zumal die Schrift ja auch nicht in Bern selbst herausgegeben wurde. Die von Hegel fast zeitgleich verfassten Schriften zur Verfassung Württembergs und Deutschlands: «Dass die Magistrate von den Bürgern gewählt werden müssen [Über die neuesten inneren Verhältnisse Württembergs...], 1798 und «Die Verfassung Deutschlands», 1800–1802, waren möglicherweise ebenfalls für eine vergleichbare Publikation vorgesehen. In: Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Frühe Schriften*, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1986, S. 286–273; S. 451–610. Im Gegensatz zur Cart-Schrift wurde die Autorenschaft Hegels der zwei genannten zum Teil unfertigen Schriften von Anbeginn erkannt. Die Gründe für Hegels Anonymität sind also hier

zungsarbeit mittlerweile durchaus beleuchtet werden kann, bleibt seine tiefer liegende Absicht hinter der Veröffentlichung weiter ungeklärt. Hegel hat sich selbst dazu auch nie geäußert¹². Klar ist hingegen, dass sich Hegel in seinem philosophischen Arbeiten immer wieder mit dem jeweiligen politisch-sozialen Kontext auseinandergesetzt hat, so wohl gerade auch mit den Berner Verhältnissen: «Was Hegels Philosophie generell immer wieder attestiert wird, dass sie bewusst auf ihre Zeit reflektiert, kann für die Berner Etappe geradezu exemplarisch gelten»¹³.

In diesem Sinne könnte es aufschlussreich sein, die drei von Hegel für die genannte Cart-Schrift hergestellten und auch benutzen Exzerpten aus Werken in französischer Sprache näher zu betrachten und zu analysieren. Es handelt sich dabei um folgende Schriften¹⁴: *L'Etat et les délices de la Suisse*¹⁵,

möglicherweise mehr eine Mischung zwischen Hegels Selbstzweifel, was die Vollkommenheit seines damaligen Schaffens anbelangt, wozu als Beleg zahlreiche unveröffentlichte aber durchaus vollendete Texte wie z.B. das «Leben Jesu» aus dem Jahre 1795 dienen mögen: Text 31, «Das Leben Jesu», In: Friedhelm Nicolin et Gisela Schüler (Hrsg.), Georg Wilhelm Friedrich Hegel. *Frühe Schriften I, Bd. 1*, Felix Meiner, Hamburg, 1989, S. 207–278, und Hegels Ansicht zu eben jener Zeit, dass eine gewisse «Vertraulichkeit» notwendig sei, um als Volkserzieher effizient «von der unsichtbaren Kanzel» predigen zu können. Vgl. dazu das Fragment 17, «Ausser dem mündlichen Unterricht», In: Friedhelm Nicolin et Gisela Schüler (Hrsg.), *Frühe Schriften I, op. cit.*, S. 120.

¹² Hans Strahm, «Aus Hegels Berner Zeit», *op. cit.*, Ludwig Hasler, «Aus Hegels philosophischer Berner Zeit», *op. cit.*, Jacques d'Hondt, *Hegel secret. Recherches sur les sources cachées de la pensée de Hegel*, Presses Universitaires de France, Paris, 1968, Wolfgang Wieland, Nachwort, In: *Hegels erste Druckschrift*, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1970; H.[enry] S[ilton] Harris, *Hegel's Development. Toward the Sunlight 1770-1801*, *op. cit.*, Wilhelm Raimund Bayer, *Der alte Politikus Hegel*, Marxistische Blätter, Frankfurt am Main, 1982.

¹³ Martin Bondeli, *Hegel in Bern*, *op. cit.*, S. 25–26; Hegel selbst begreift in der Vorrede zu den *Grundlinien der Philosophie des Rechts* die Aufgabe der Philosophie als «das was ist zu begreifen». Der Philosoph «ist ohnehin [...] ein Sohn seiner Zeit; so ist auch die Philosophie ihre Zeit in Gedanken [fassen]».

¹⁴ Besagte Exzerpte wurden erst im Jahre 1991 vollständig veröffentlicht. In: Friedhelm Nicolin et Gisela Schüler (Hrsg.), Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Frühe Exzerpte*, *op. cit.*

¹⁵ [Abraham Ruchat], *L'Etat et les délices de la Suisse. En forme de Relation critique, par plusieurs auteurs célèbres*, Amsterdam, Wetsteins et Smith, 1730. Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz – Hegel-Nachlass, Band 13, Bl. 57. Exzerpt 41, «L'Etat et les délices de la Suisse», In: Friedhelm Nicolin et Gisela Schüler (Hrsg.), *Frühe Exzerpte*, *op. cit.*, S. 225–227; editorischer Bericht: S. 296. Das Werk ist unter der Nr. 413 im Bibliothekskatalog von Steiger vermerkt.

*Système abrégé de jurisprudence criminelle et accommodée aux loix et à la constitution du pays*¹⁶ und *Du gouvernement de Berne, en Suisse*¹⁷.

Mit diesen drei Exzerpten spricht Hegel gleichzeitig drei verschiedene Problemkreise an, die ihn bei der Übersetzungsarbeit und Kommentierung der Cart-Schrift nachhaltig beschäftigt haben müssen: nämlich die begrifflich-analytische Auftrennung zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft und die damit verbundene Bestimmung des vernunftadäquaten Staatswesens, zweitens das Verhältnis zwischen Souveränität und Gerichtsbarkeit und schliesslich die Frage des subjektiven Gerechtigkeitsgefühls und die Beziehung dieser Empfindung zur Geschichte. Diese drei Themenfelder finden sich auch im späten Gedankengut Hegels in weit formalisierter und stringenter Form wieder, im Speziellen in seiner Rechtsphilosophie¹⁸. Es geht in der vorliegenden Abhandlung zunächst darum, anhand des ersten Exzerptes *L'Etat et les délices de la Suisse* und anderer aus der Berner Epoche stammenden Texte, eine Spurensammlung von Hegels möglichen Einsichten und Zögerlichkeiten zum erwähnten Themenkreis der Trennung zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft anzulegen¹⁹.

Es bleibt in diesem Zusammenhang natürlich anzumerken, dass Hegels Rechtsphilosophie bis zum heutigen Tag umstritten bleibt; die Vorwürfe der Reaktion, der Apologie des preussischen Staates sowie allgemein der

¹⁶ François de Seigneux, de Correvon, *Système abrégé de jurisprudence criminelle et accommodée aux loix et à la constitution du pays*, Lausanne, 1756. Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz Berlin, Hegel-Nachlass 13, Bl. 59–60. Exzerpt 42, «Seigneux, système abrégé», In: Friedhelm Nicolin et Gisela Schüler (Hrsg.), *Frühe Exzerpte, op. cit.*, S. 228–233. Das Werk ist unter der Nr. 1132 im Bibliothekskatalog von Steiger vermerkt.

¹⁷ [Louis Auguste Curtat,] *Du gouvernement de Berne, en Suisse*, [s.n.], 1793. Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz Berlin, Hegel-Nachlass 13, Bl. 60. Exzerpt 40, «Du gouvernement de Berne», In: Friedhelm Nicolin et Gisela Schüler (Hrsg.), *Frühe Exzerpte, op. cit.*, S. 223–224. Das Werk ist im Steigerschen Bibliothekskatalog nicht vermerkt.

¹⁸ *Grundlinien der Philosophie des Rechts* [1821] oder die *Vorlesungen über Rechtsphilosophie* [1818–1832]. Im Weiteren werden vor allem folgende Ausgaben zur Beachtung kommen: Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts. Mit Hegels eigenhändigen Randbemerkungen in seinem Handexemplar der Rechtsphilosophie*, Textedition von Johannes Hoffmeister, Felix Meiner, Hamburg, 1995 und Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Vorlesungen über die Rechtsphilosophie 1818–1831, Erster Band*, Karl-Heinz Ilting (Hrsg.), Frommann-Holzboog, Stuttgart-Bad Cannstatt, 1973; nach der Vorlesungsnachschrift Carl Gustav Homeyers 1818/1819 sowie Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Die Philosophie des Rechts: die Mitschriften Wannemann (Heidelberg 1817-1818) und Homeyer (Berlin 1818-1819)*, Karl-Heinz Ilting (Hrsg.), Klett-Cotta, Stuttgart, 1983.

¹⁹ Die beiden anderen Exzerpte sollen zu einem späteren Zeitpunkt gleichfalls besprochen werden.

«Staatsvergötterung», des Machtpositivismus oder gar der Wegbereitung des Totalitarismus wiegen nach wie vor schwer²⁰. Es geht ihm vorliegenden Beitrag aber nicht darum, der einen oder anderen Auslegung oder gar Anschuldigung allgemein recht zu geben, sondern vor allen Dingen zunächst anhand von Hegels erstem Berner Exzerpt seine Denkentwicklung und Positionierung über eine längere Schaffensperiode von gut dreissig Jahren im Hinblick auf den erwähnten Problembereich des vernunftadäquaten Staatwesens kritisch nachzugehen²¹. Eine Schlussbetrachtung soll es dann erlauben, in dieser Frage einen intellektuellen Zeitbezug herzustellen.

«L'Etat et les délices de la Suisse»

Das hier zu behandelnde Fragment stammt ausschliesslich aus dem Kapitel XIII des obengenannten Werkes und lautet auf den folgenden Titel: «*De la forme du gouvernement général des sept Cantons*». Zum besseren Verständnis wird das Exzerpt in seiner ganzen Länge wiedergegeben²²:

«dans un gouvern.[ement] aristocr.[atique] un homme savant et éloquent a beau dire les plus belles choses du monde à des gens qui souvent n'ont ni étude ni science; bien loin de persuader il ne fait que se rendre suspect, parce

²⁰ Vgl. dazu als prominenteste Vertreter die im Zuge der linkshegelianischen Strömung formulierte Restaurationskritik von Rudolf Haym, *Hegel und seine Zeit, op. cit.*, S. 359–369, die liberale Kritik des Anti-Individualismus von Leopold von Ranke, *Weltgeschichte: Über die Epochen der neueren Geschichte*, 9. Teil, Band 2, Leipzig, 1888, S. 5–7, Friedrich von Meinecke, *Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte*, München und Berlin, Oldenbourg, 1924, S. 435–457 und Hermann Heller, *Hegel und der nationale Machtstaatsgedanke in Deutschland. Ein Beitrag zur politischen Geistesgeschichte*, B. G. Teubner, Leipzig, 1921 sowie schliesslich die zeitgenössischen Totalitarismus-Kritiken von Ernst Topitsch, *Die Sozialphilosophie Hegels als Heilslehre und Herrschaftsideologie*, Luchterhand, Neuwied-Berlin, 1967; Karl R. Popper, *The Open Society and its Enemies, The High Tide of Prophecy. Hegel, Marx, and the Aftermath*, vol. II, London, 1945 und Ernst Cassirer, *The Myth of the State*, Yale University Press, New Haven, 1946, S. 316–344; Domenico Losurdo, *La catastrofe della Germania e l'immagine di Hegel*, Guerini e Associati, Milano, 1987. Für eine Übersicht historischer und zeitgenössischer Hegel-Interpretationen zwischen Kritik, Akklamation und Rehabilitation siehe Henning Ottmann, *Individuum und Gesellschaft bei Hegel*, Walter de Gruyter, Berlin, New York, 1977.

²¹ Vittorio Hösle, *Hegels System, Der Idealismus und das Problem der Intersubjektivität*, Felix Meiner, Hamburg, 1998, Vorbereitende Bemerkungen, S. 4.

²² Die Orthographie Hegels wurde im Folgenden beibehalten. Die eckigen Klammern betreffen Auslassungen Hegels im Hinblick auf den Originaltext. Doppelte eckige Klammern kennzeichnen Hegels eigene Korrekturen oder Zusätze.

ce²³ la plus grande partie de ceux à qui il parle hait l'appareil de l'érudition et s'enfin²⁴ – presque tous ceux qui ont part aux affaires, ont de l'éducation il en faut [pas] davantage pour les faire croire qu'ils ont de la probité, de la science, de la prudence, et assés de mérite, pour gouverner seuls. Cela les empêche de se rendre à des avis que [de] plus habiles gens qu'eux proposent. -²⁵

[[zu XIII]] parce que les places vacantes [[ne]] se remplissent que des parents ou des amis, qui sont déjà en place. Je n'ai rien à répondre si non que l'on pratique en Suisse ce que l'on fait en France en Angleterre et presque dans tous l'univers. Le [[~~éle~~]] père élève partout son fils, son parent, son allié préférablement à tout autre. C'est là²⁶

Un usage²⁷ ancien, qu'est de tous les tems, de tous les païs et de tous les lieux.-

Celui qui possède [[en Suisse]] quelques biens-fonds, n'est jamais troublé dans sa possession: on le force pas de convertir son argent en un papier trompeur. il n'appréhende ni les capitations ni les taxes; tout impôt nouveau lui est inconnu.

[[zu XIII]] Les revenus de charges de magistrature ne doivent pas être trop considérables car si une fois les honneurs se trouvent joints avec de grandes richesses chacun s'empressera d'y parvenir non pour l'avantage mais par des vuës d'intérêt sordide. [Hegel lässt hier folgenden Satz aus: «D'ailleurs ce seroit infailliblement, un jour, la sémance de quelque Guerre Civile.»]

[Hegel überspringt hier folgende Passage: «Mais par rapport aux Sujets, le Gouvernement est très inégal.»] Le pouvoir souverain est attaché à jamais aux bourgeois de la capitale de châque canton, il n'y a que ces bourgeois qui puissent être choisis membres du grand conseil et il n'y a que les membres qui puissent occuper tous les bons emplois de sorte que les habitants de tout le reste du canton sont entièrement exclus de toutes les prétentions au gouvern.[ement] – On ne peut pas dire que toutes les familles qui n'on[t] part du gouvern.[ement] ne²⁸»

²³ Anstelle von «parce que».

²⁴ Hegel schreibt «enfin» anstelle von «s'en défie».

²⁵ Das Exzerpt überspringt hier einen Paragraphen, der die Frage der Glaubwürdigkeit einer Meinung zusätzlich vom guten Ruf der Person abhängig macht.

²⁶ Der Text bricht hier abrupt auf.

²⁷ Am Rande steht hier: «++ un abus [[pas]] [[un]] droit».

²⁸ Das Exzerpt Hegels bricht hier abrupt ab. Der nicht mehr berücksichtigte Absatz gibt die Anzahl Familien an, die jeweils substantiell an der Regierung beteiligt seien, und die tatsächlich die Achtzig nicht übersteigen, mehr als deren dreihundert mit gewissen Rechtsansprüchen gäbe es aber ohnehin nicht.

Eine erste Lektüre des Exzerptes zeigt zunächst, dass sich hier Hegel ganz offensichtlich mit klassischen Problemfeldern des modernen republikanischen Denkens beschäftigt, die wie folgt aufgelistet werden können: Aristokratie und Bildungsbürgertum, Ämtervergabe und Besitz, sowie die Ausübung der Staatsgewalt. Die Besonderheit liegt hier darin, dass Hegel sich nicht nur mit den klassischen Texten des republikanischen Denkens auseinandersetzt, sondern diese anhand von Sekundärstudien über die ihn umgebende schweizerische politische Wirklichkeit konfrontiert. Dabei werden diese Problemfelder von Hegel wesentlich umgedeutet.

Aristokratie und Bildungsbürgertum – Staat und bürgerliche Gesellschaft

Der erste Teil des vorliegenden Fragments, das Hegel zu exzerpieren wert gewesen war, beschreibt zunächst die Tendenz des aristokratischen Regierungs- und Staatsform Status vor Talent ergehen zu lassen. Diese Feststellung lässt konkret an die Konstellation denken, die Hegel bei seinem Eintreffen im Jahre 1793 in Bern bei der Familie von Steiger angetroffen hatte. Die zentrale Figur in besagtem Familienzweig war dabei der ehemalige Schultheiss von Thun (1766-1772) Christoph von Steiger III. (1725-1785) und Vater von Hegels Arbeitgeber Karl Friedrich. Christoph III. war allerdings bei Hegels Aufenthalt in Bern schon seit gut zehn Jahren verstorben. Dem Urgrossvater Christoph von Steiger I. (1651-1731) und Grossvater Christoph II. nachfolgend, hätte die Laufbahn des Vaters folgerichtig und mustergültig mit dem höchsten Amte in der Berner Republik seinen krönenden Abschluss finden sollen. Christoph III. wurde aber trotz Anciennitätsprinzip übersprungen und musste seinem doch etwas jüngeren Nachfolger in Thun Niklaus Friedrich von Steiger (1729-1799) Platz machen. Diesem letzteren sollte es ja schliesslich bestimmt sein, unter dem *Ancien Régime* als letzter Schultheiss überhaupt zu walten. Offenbar hatten wiederholte Nichtwahlen für höhere Ämter dem Vater Karl Friedrichs schliesslich zunehmend zu schaffen gemacht, so dass im Berner *Geschlechterbuch* genannter Umstand gar als eigentlichen Grund für dessen frühzeitiges Ableben angegeben wird²⁹. Christoph III. scheint in exemplarischer Manier im geschilderten Spannungsverhältnis zwischen Bil-

²⁹ «Diese Zurücksetzung erbitterte sein Gemüt und führte ihn vorzeitig ins Grab». Stadtbibliothek Bern, Ms. Hist. Helv. VIII, 11, zitiert nach Hans Strahm, «Aus Hegels Berner Zeit nach bisher unbekanntem Dokumenten», *Archiv für Geschichte der Philosophie* 41: 514–533, 1932, Fussnote 20.

denkungen und Statusverpflichtung gefangen gewesen zu sein³⁰. Rationalisierendes Staatsdenken und eine gewisse Reform-Orientierung blieben dabei aber weitgehend unpräzise: «Fühlten sich die Machttträger der *Anciens Régimes* in ganz Europa noch bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts im legitimen Besitz einer überkommenen Herrschaft, so änderte sich dies nun langsam. Die Sensibleren unter den Herrschern fühlten mehr und mehr, dass der Legitimationsboden, auf dem sie standen, irgendwie unsicherer wurde»³¹. Einerseits also hielt denn Vater Christoph III beispielsweise von Jean-Jacques Rousseau gar nicht viel und sah in diesem «la source de tous ces malheurs qui ne seroient arrivés, si J. J. Rousseau avait esté toute sa vie un Oureng Outan»³², andererseits schien er aber dem Aufklärungs- und Bildungsdanken im Besonderen englischer und schottischer Prägung stark zugetan gewesen zu sein³³. Er ist somit durchaus in den Kreis von Albrecht von Haller

³⁰ «Das alte Bern kannte Parteien, die von der Gesinnung getrennt wurden, nicht». In: Richard Feller, *Geschichte Berns. Der Untergang des alten Bern 1789–1798*, Bern und Frankfurt am Main, 1974, S. 345.

³¹ Alfred Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848*, Stämpfli, Bern, 1992, S. 25.

³² Christoph III. von Steiger an seinen Sohn Friedrich I. von Steiger, Burgerbibliothek Bern, Mss. h.h. L. 77, zitiert nach Hans Haeblerli, S. 736, Fussnote 23. Wahrscheinlich eine Paraphrase von Voltaires vielzitiierter Antwort auf Rousseaus *Discours sur l'origine de l'inégalité* (1755): «On n'a jamais employé tant d'esprit à vouloir nous rendre Bêtes. Il prend envie de marcher à quatre pattes quand on lit votre ouvrage». Der erstgeborene Sohn Christoph der IV. starb ebenfalls frühzeitig auf einer Reise nach England im Jahre 1772 und liegt in Westminster begraben.

³³ Es wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass Hegels vertiefte Beschäftigung mit David Hume aus der Berner Periode stammt. Vgl. Christopher J. Berry, «Hume, Hegel and Human Nature», *International Archives in the History of Ideas*, Den Haag und Boston, 1982 und Norbert Waszek, «David Hume als Historiker», In: Norbert Waszek und Helmut Schneider (Hrsg.), *Hegel in der Schweiz, op. cit.*, S. 173–206. Auch Philippe Muller, «Incidence de la lecture de Gibbon sur Hegel», *Studia philosophica* 41:161–176, 1982 und Hans-Christian Lucas, «Die «tiefere» Arbeit. Hegel zwischen Revolution und Reform», *Hegelstudien*, Beiheft 35, 1995: 207–234; Norbert Waszek, «Auf dem Weg zur Reformbill-Schrift: Die Ursprünge von Hegels Grossbritannienrezeption», In: Christoph Jamme und Elisabeth Weisser-Lohmann (Hrsg.), *Politik und Geschichte: Zu den Intentionen von G.W.F. Hegels Reformbill-Schrift*, Bonn, 1995, S. 178–190.

(1708-1777) und Isaak Iselin (1728-1782)³⁴ und den 'philanthropischen Humanismus' Schweizer Prägung zu stellen³⁵.

Unter diesen Eindrücken wird Hegels Berichterstattung an Schelling über die Vorgänge im Grossen Rat (hier: conseil souverain) aus dem Jahre 1795 zum eigentlichen Abbild des in der Familie von Steiger herrschenden Zwiespalts: «Alle zehn Jahre wird der conseil souverain und die etwa in dieser Zeit abgehenden Mitglieder ergänzt. Wie menschlich es dabei zugeht, wie alle Intriguen an Fürstenhöfen durch Vettern und Basen nichts sind gegen die Combinationen, die hier gemacht werden, kann ich Dir nicht beschreiben. Der Vater ernennt seinen Sohn, oder den Tochtermann, der das grösste Heirathsgut bringt u.s.w. Um eine aristokratische Verfassung kennen zu lernen, muss man einen solchen Winter vor den Ostern, an welcher die Ergänzung vorgeht, hier zugebracht haben»³⁶.

Hegel sollte in seinen Anmerkungen in der Cart-Schrift seine Beobachtungen noch weiter ausführen: «Kurz, unter den 92 Mitgliedern, die im Jahre 1795 in den Grossen Rat aufgenommen wurden, wurde nur von einem einzigen gesagt, dass seine Verdienste in etwas zu seiner Erwählung beigetragen haben»³⁷. Hegel beschreibt die Vorgänge der Erweiterungswahl mit einer an einen Bienenschwarm erinnernden Emsigkeit: «[...] um von der Betriebsamkeit, die vorher geht, der Intriguen, die dabei gemacht werden, die Mannichfaltigkeit der Kombinationen, um die Mannichfaltigkeit der Interessen zu verknüpfen, der Leidenschaft, womit dies alles betrieben wird, [...] muss man alles selbst angesehen haben»³⁸. Aus dieser Beobachtung wird Hegels Erklärungsbedarf klar: Wie kann die Vielheit des Einzelnen in der Bürgergesellschaft begriffen werden, die trotz ihrer jeweiligen Einzelinteressen ein verfassendes Ganzes formen? Hegel erklärt sich diesen Umstand folgendermassen: «In einer bürgerlichen Verfassung, kommen nur diejenigen Pflichten in Be-

³⁴ Isaak Iselin, *Philosophische Muthmassungen über die Geschichte der Menschheit*, [1764]; Ulrich Im Hof, *Isaak Iselin und die Spätaufklärung*, Bern und München, 1967; Sigrid-Ursula Follmann, *Gesellschaftsbild, Bildung und Geschlechterordnung bei Isaak Iselin in der Spätaufklärung*, LIT, Münster, 2002; Andreas Urs Sommer, *Geschichte als Trost. Isaak Iselins Geschichtsphilosophie*, Schwabe, Basel, 2002; Béla Kapossy, *Iselin contra Rousseau: Sociable Patriotism and the History of Mankind*, Schwabe, Basel, 2006.

³⁵ Vgl. dazu Simone Zurbuchen, *Patriotismus und Kosmopolitismus. Die Schweizer Aufklärung zwischen Tradition und Moderne*, Chromos, Zürich, 2003.

³⁶ Johannes Hoffmeister (Hrsg.), *Briefe von und an Hegel, Band 1, 1785-1812*, Felix Meiner, Hamburg, 1952, S. 23, Karl Rosenkranz, *Hegels Leben, op. cit.*, S. 69–71

³⁷ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Vertrauliche Briefe über das vormalige staatsrechtliche Verhältnis des Waadtlandes (pays de Vaud) zur Stadt Bern, op. cit.*, S. 196. Es ist nicht weiter feststellbar, ob Hegel damit möglicherweise seinen in den Grossen Rat gewählten Arbeitgeber meinte.

³⁸ *Ibid.*, S. 197.

tracht, die aus dem Rechte eines anderen erst entspringen; nur insofern kan (*sic*) der Staat mir etwas zur Pflicht machen; ich mag mir nun aus moralischen Gründen eine Pflicht daraus machen, oder nicht, es zu respektieren; [...]»³⁹.

In der Gesellschaft, wie sie Hegel in Bern beobachten konnte, ist das Staatswesen der Neuzeit gleichsam mit der Gesellschaft der Bürger identisch. Dabei wird die öffentliche Sphäre analog zur häuslichen vom Prinzip der Selbstbestimmung geleitet und gleicht in dieser Hinsicht zunächst noch der griechischen oder römischen Polis: «Als freye Menschen gehorchten sie Gesetzen, die sie sich selbst geben, gehorchten sie Menschen, die sie selbst zu ihren Obem gesetzt, [...] im öffentlichen wie im privat und häuslichen Leben, war jeder ein freyer Mann, jeder lebte nach eigenen Gesetzen»⁴⁰. Der Ausgangspunkt jedes Anspruches in der neuzeitlichen bürgerlichen Gesellschaft ist gemäss Hegel hingegen von jeglichem höheren Ideal – im Gegensatz zur griechischen Polis – zunehmend losgelöst und begründet sich ausschliesslich im jeweils Einzelnen, d.h. in der Eigentümlichkeit, im Besonderen im Eigentum: «In den Staaten der neueren Zeit ist Sicherheit des Eigenthums der (*sic*) Angel, um den sich die ganze Gesetzgebung dreht, worauf sich die meisten Rechte der Staatsbürger beziehen»⁴¹.

Hegels Auffassung nach wird dieser Eigentumsanspruch des Bürgers aber erst durch die Form zum eigentlichen Recht. Hegel sollte diese möglicherweise in Bern gewonnene Einsicht in seinen Vorlesungen zur Rechtsphilosophie im Abschnitt zur *bürgerlichen Gesellschaft*, §91 denn auch ohne weitere Umschweife übernehmen: «Jede Befriedigung meiner Bedürfnisse ist eine vermittelte, geschieht durch den Willen unzähliger anderer. Zu diesem Zwecke muss ich mir auch die Form der Allgemeinheit nach jeder Seite geben, auf meine Naturroheit Verzicht leisten, - mich den andern auch als nützlich erweisen»⁴². Damit die Ansprüche des Einzelnen in der bürgerlichen Gesell-

³⁹ Fragment 31, «Man mag die widersprechendsten Betrachtungen...», In: Friedhelm Nicolini und Gisela Schüller (Hrsg.), Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Frühe Schriften I*, Felix Meiner, Hamburg, 1989, S. 306. Dieses Fragment stammt sehr wahrscheinlich aus dem Jahre 1796.

⁴⁰ Herman Nohl, *Hegels theologische Jugendschriften*, op. cit., S. 221; vgl. dazu George Kelly, *Hegel's Retreat from Eleusis*, Princeton University Press, Princeton, New Jersey, 1978.

⁴¹ Karl Rosenkranz, *Hegels Leben*, op. cit., Fragmente historischer Studien, S. 525; vgl. dazu auch Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Die Philosophie der Geschichte*, Vorlesungsmitschrift Heimann, 1830/1831, Wilhelm Fink, München, 2005, Kapitel Griechenland, S. 126: «Das substantielle Recht war allen, Sparta und Athen, der abstrakte Staat, die Untersuchung einer Bedingung im Staate, das den Bürgern ihre Rechte gesichert seien; die ist für unsere Gedanken nothwendig; [...]».

⁴² Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Vorlesungen über die Rechtsphilosophie 1818–1831, Erster Band*, Karl-Heinz Ilting (Hrsg.), Frommann-Holzboog, Stuttgart-Bad Cann-

schaft ihrem Rechtsanspruch genügen können, müssen diese gemäss Hegels Überzeugung zuerst vermittelt werden, da diese Ansprüche im Gegensatz zum positiven Besitzstand nicht unmittelbar Geltung besitzen. Die bürgerliche Anspruchshaltung wird also erst durch die formelle Vermittlung des Anrechts, d.h. durch Bekanntmachung und Anerkennung unzähliger Einzelner, zum Recht und bildet so das eigentliche Charakteristikum des bürgerlichen Rechtsbewusstseins heraus, das im Gegensatz zum Bewusstsein im antiken Staatswesen ohne höheres Ideal auskommt: «Das Rechtliche, das Bewusstsein der Allgemeinheit und zugleich der Entgegensetzung, der Besonderheit, weist den verschiedenen Ständen zwar ihren Platz an, aber die Menschen handeln nicht als ganze Menschen aus einer *Idee*, die alle beseelte»⁴³.

Für Hegel beginnt sich an dieser Stelle offensichtlich ein Gegensatz zwischen der bürgerlichen Gesellschaft, das auf dem Prinzip der Selbstbestimmung des Willenssubjektes fusst, und dem Staatsbegriff abzuzeichnen. In Anbetracht der von Hegel beschriebenen Berner Verhältnisse, welche die Ausgangsbegründung des Staatwesens der Neuzeit im zu schützenden bürgerlichen Eigenbedürfnis festmacht, muss das Staatsideal Rousseaus für Hegel in weite Ferne gerückt sein: «Les bonnes institutions sociales sont celles qui savent le mieux dénaturer l'homme, lui ôter son existence absolue pour lui en donner une relative, et transporter le moi dans l'unité commune; en sorte que chaque particulier ne se croye plus un, mais partie de l'unité, et ne soit plus sensible que dans le tout»⁴⁴.

statt, 1973; nach der Vorlesungsnachschrift Carl Gustav Homeyers 1818/1819, S. 309. Vgl. Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, *op. cit.*, §182: «In der bürgerlichen Gesellschaft ist jeder sich Zweck, alles andere ist ihm nichts. Aber ohne Beziehung auf andere kann er den Umfang seiner Zwecke nicht erreichen; diese anderen sind daher Mittel zum Zweck des Besonderen. Aber der besondere Zweck gibt sich durch die Beziehung auf andere die Form der Allgemeinheit und befriedigt sich, indem er zugleich das Wohl des anderen mit befriedigt».

⁴³ Fragment 19, In: Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Frühe Schriften*, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1971, [Fragmente historischer und politischer Studien aus der Berner und Frankfurter Zeit, mitgeteilt von Karl Rosenkranz], S. 446.

⁴⁴ Jean-Jacques Rousseau, *Emile, ou de l'éducation*, *Œuvres complètes*, vol. IV, Gallimard, Bibliothèque de la Pléiade, Paris, 1969, S. 249; vgl. dazu: Hans Friedrich Fulda und Rolf-Peter Horstmann (Hrsg.), *Rousseau, die Revolution und der junge Hegel*, Klett-Cotta, 1991; Marco de Angelis, *Die Rolle des Einflusses von J. J. Rousseau auf die Herausbildung von Hegels Jugendideal. Ein Versuch die «dunklen Jahre» (1789–1792) der Jugendentwicklung Hegels zu erhellen*, Hegeliana, Studien und Quellen zu Hegel und zum Hegelianismus, Band 4, Peter Lang, Frankfurt am Main, etc., 1995; Kay Waechter, *Studien zum Gedanken der Einheit des Staates: über die rechtsphilosophische Auflösung der Einheit des Subjekts*, Duncker & Humblot, Berlin, 1994; Hegel selbst sollte später an seiner eigentümlichen Rousseau-Kritik festhalten: «Den Wohnsitz der Freiheit sehen wir in den germanischen Wäldern, [...] diesen Zustand [können wir] nicht als einen so hohen achten, so wenig wie in früheren Zeiten das ge-

In Bezug auf die ihn umgebende Wirklichkeit scheint für Hegel die von Rousseau projizierte Auflösung des Subjektes im Ganzen wohl zunehmend suspekt zu werden. So begreift er dieses Ideal denn auch mehr als ein historisches, namentlich als Inbegriff des griechischen Staatswesens, das aber zugleich mit der neuzeitlichen unmittelbaren Wirklichkeit und ihrem Bewusstsein nicht (mehr) in Einklang gebracht werden kann. Das Bewusstsein des Einzelnen und sein Handeln in der Neuzeit ist gemäss Hegel nicht mehr auf das Ganze ausgerichtet: «Das Bewusstsein der That als eines Ganzen ist in keinem der Handelnden»⁴⁵. Dieser Freiheitsanspruch vom Ganzen wird dabei umso bedeutender desto zahlreicher die auch tatsächlich zählenden Individuen im Gemeinwesen werden: «Das Wir ist denen, die es aussprechen, immer um so fremder, je grösser die Menge ihrer Mitbürger ist. [...] Ein freies grosses Volk ist daher insofern ein Widerspruch in sich selbst»⁴⁶.

Diese aufklaffende Bresche, wie in Bern, zwischen der Staatsidee und der Staatswirklichkeit in Form eines bürgerlichen Gemeinwesens ist allerdings zum Zeitpunkt des besprochenen Exzerptes noch nicht in ihrer historischen Dynamik bzw. typisch Hegelschen Dialektik eingefangen und beruht zunächst lediglich auf einer einfachen Unvereinbarkeitsklausel⁴⁷. Für Hegel ist das bürgerliche Staatswesen zunächst von Prekärität geprägt, das nur schwierig längerfristig Bestand haben kann: «Man kann die bürgerliche Gesellschaft auch als Staat betrachten, aber dies ist bloss ein Notstaat»⁴⁸. Dieses auf der Not begründete bürgerliche Staatswesen ist in diesem Sinne eine Art *Interregnum*, entweder ein *Nicht-Mehr-Staat* oder *Noch-Nicht-Staat*, oder wie er sich später in seinem Verfassungsentwurf (1800-1802) für Deutschland aus-

priese Schäferleben und den Zustand der Wilden in Nordamerika, wie ihn Rousseau preist, wo nach seiner Ansicht der Mensch sein wahre Freiheit genösse». In: Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Die Philosophie der Geschichte*, Vorlesungsmitschrift Heimann (Winter 1830/1831), Wilhelm Fink, München, 2005, S. 174.

⁴⁵ Karl Rosenkranz, *Hegels Leben*, *op. cit.*, Fragmente historischer Studien, hier eine Besprechung von David Humes Beitrag an der Geschichtsschreibung, S. 529.

⁴⁶ *Ibid.*, Fragmente historischer Studien, hier die Besprechung eines Thukydides-Fragments, S. 520.

⁴⁷ Hegel wird sich erst in Jena mit der Schrift *Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts* (1802) systematisch mit der Verbindung bzw. Überwindung von Antike und Moderne befassen. Vgl. dazu auch seine *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte* (1830/1831) und Leo Rauch «Hegel and the Emerging World: The Jena Lectures on Naturphilosophie (1805-06)», *The Owl of Minerva* 16 (2), 1985: 175–181; vgl. dazu Hegels *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse* [1827], Felix Meiner, Hamburg, 1989, S. 373: «§ 535. Der Staat ist die selbstbewusste sittliche Substanz, - die Vereinigung des Princips der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft; [...]».

⁴⁸ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Philosophie des Rechts. Die Vorlesung von 1819/1820*, Dieter Henrich (Hrsg.), Suhrkamp, Frankfurt, 1983, S. 147.

drücken sollte, ein «Gedankenstaat»⁴⁹. Mit Deutschland selbst soll es allerdings gemäss Hegel noch weit bedenklicher aussehen, da «im Deutschen Reiche die machthabende Allgemeinheit, als die Quelle alles Rechts, verschwunden [ist], weil sie sich isoliert, zum Besonderen gemacht hat. Die Allgemeinheit ist deswegen nur noch als Gedanke, nicht als Wirklichkeit mehr vorhanden»⁵⁰. In einer zweiten Fassung und Reinschrift des Entwurfs macht Hegel ernst: «Deutschland ist kein Staat mehr»⁵¹. Tatsächlich liegt für Hegel in der Zerstückelung des Staatswesens in einzelne Stände eine nicht zu unterschätzende Gefahr der Demoralisierung, die (nur noch) in der leblosen Gesetztheit (Positivität) von mannigfaltigen Anrechten und den damit verbundenen Einkünften und Pfründen besteht⁵². Diese vorab gesetzten unantastbar gewordenen Ansprüche werden jeweils innerhalb des Standes verteilt und schliessen den Rest der Menge aus: «Die Rechte der Trennung vom Ganzen, die die einzelnen Stände sich errungen haben, sind heilige, unverletzliche Rechte, auf deren Erhaltung das ganze sogenannte Staatsgebäude ruht, [Rechte], die dem Staat entzogen sind, [...]»⁵³.

Für Hegel waren denn die schon erwähnten Berner Osterwahlen aus dem Jahre 1795 eine exemplarische Übung in oligarchischer Vetternwirtschaft um die Verteilung von Ämtern und einträglichen Landvogteien, die dem Anspruch Recht zu sein nicht entsprechen und diesem Sinne eigentliches Unrecht – «un abus, non pas un droit» – darstellen⁵⁴. Dazu ist sogleich anzumerken, dass dieses Unrecht gemäss Hegel nicht etwa im Wahlsystem selbst

⁴⁹ Martin Bondeli, *Hegel in Bern, op. cit.*, S. 30-31.

⁵⁰ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Frühe Schriften*, [Erste Entwürfe einer Einleitung zur Verfassungsschrift], *op. cit.*, S. 459.

⁵¹ *Ibid.*, [Die Verfassung Deutschlands], S. 461.

⁵² Der Hegelsche Begriff der Positivität ist einerseits der Natürlichkeit gegenübergesetzt sowie andererseits der Mannigfaltigkeit. Vgl. dazu *Die Positivität der christlichen Religion* (1795/1796) und die [Neufassung des Anfangs]: «[...] eine positive Religion wird der natürlichen entgegengesetzt und damit vorausgesetzt, dass es nur *eine* natürliche gebe, weil die menschliche Natur nur *eine* ist, dass aber die positiven Religionen viele sein können». Der positive Glaube ist darüber hinaus ein «System von religiösen Sätzen, das für uns Wahrheit haben soll, weil es uns geboten ist von einer Autorität, [...]». In: Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Frühe Schriften I*, Text 33 [Ein positiver Glauben ...], *op. cit.*, S. 352.

⁵³ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Frühe Schriften*, [Erste Entwürfe einer Einleitung zur Verfassungsschrift], *op. cit.*, S. 456.

⁵⁴ Diese Sicht stimmt mit Hegels Bestimmung des Verbrechens als Anerkennungsverletzung überein. Er argumentiert denn sinngemäss in den Jahren 1805/1806, die Strafe sei «Verkehrung des verletzten allgemeinen Anerkanntseins». In: Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Jenaer Systementwürfe III: Naturphilosophie und Philosophie des Geistes (Jenaer Realphilosophie)*, Felix Meiner, Hamburg, 1987, S. 212–216. Siehe auch: Peter Böning, *Die Lehre vom Unrechtsbewusstsein in der Rechtsphilosophie Hegels*, Peter Lange, Frankfurt am Main [etc.], 1978.

zu suchen sei. Eine wahlsystematische Alternative, die Vetternwirtschaft verunmöglicht oder zumindest massgeblich beschränkt – und die wohl auch Christoph III. von Steiger im Auge gehabt haben könnte, gibt es aber gemäss Hegel nicht wirklich: «Die Hauptsache wäre das Wahlrecht in die Hände von unabhängigen Corps von aufgeklärten und rechtschaffenen Männern niederzulegen. Aber ich sehe nicht ein, von welcher Wahlart man sich eine solche Versammlung versprechen könnte, sei es auch, dass man aktive und passive Wahlfähigkeit noch so sorgfältig bestimmte...»⁵⁵.

Mit anderen Worten: die Bildung ist im Berner Staatswesen zwar ein Korrelat des bürgerlichen Besitzes und Standes, ja ihr Privilegium, birgt aber in sich gleichzeitig die Möglichkeit der Entfremdung vom Ganzen, wie dies zu Beginn des hier besprochenen Exzerptes beschrieben wird. Bedeutet diese Einsicht vom Bewusstsein der Unangemessenheit zum Ganzen, dass ein solches Staatswesen zwangsweise in Stücke gerissen werden soll und gleichsam untergehen muss, da «allgemein und tief das Gefühl [ist], dass das Staatsgebäude, so wie es jetzt noch besteht, unhaltbar ist, – allgemein ist die Ängstlichkeit, dass es zusammenstürzen und in seinem Falle jeden verwunden werde»⁵⁶? Die hartnäckige Beständigkeit des Berner Regimes hat Hegel möglicherweise Gegenteiliges vor Augen geführt, das eine solche Beurteilung eine unzulässige Vorwegnahme darstellen könnte: einerseits können revolutionäre Umwälzungen längere Zeit in Anspruch nehmen, bevor eine beständiges Staatswesen sich daselbst durchsetzt, andererseits birgt die bürgerliche Gesellschaft möglicherweise durchaus ein staatstragendes Potential in sich, das dem Einheitsgebot bis zu einem gewissen Grade Rechnung zu tragen vermag.

Ämtervergabe und Besitz – Anerkennung und abstraktes Recht

Im behandelten Exzerpt sind denn auch zwei Mittel von Hegel erwähnt, die es – im Gegensatz zur Bildung – der bürgerlichen Gesellschaft zumindest mittelfristig erlauben, eine gewisse Beständigkeit und innere Kohärenz zu gewährleisten: zum einen das Mittel der Selbst-Beschränkung («Les revenus de charges de magistrature ne doivent pas être trop considérables») und zum anderen die Sicherung des Besitzes («Celui qui possède [[en Suisse]] quelques biens-fonds, n'est jamais troublé dans sa possession»), vor allem in seiner nichtkapitalisierten Form, die von Staates wegen nicht belangt werden können, beispielsweise durch hohe Besteuerung («il n'appréhende ni les capi-

⁵⁵ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Frühe Schriften*, [«Dass die Magistrate von den Bürgern gewählt werden müssen...»], *op. cit.*, S. 273.

⁵⁶ *Ibid.*, S. 269.

tations ni les taxes; tout impôt nouveau lui est inconnu)»⁵⁷. Dazu gilt es folgende Überlegung Hegels zu beachten: «Wie sehr der unverhältnismässige Reichthum einiger Bürger auch der freiesten Form der Verfassung gefährlich und die Freiheit selbst zu zerstören im Stande sei, zeigt die Geschichte in dem Beispiel eines Perikles zu Athen, der Patricier in Rom [...], der Medicis zu Florenz – und es wäre eine wichtige Untersuchung, wie viel von dem strengen Eigenthumsrecht der dauerhaften Form eine Republik aufgeopfert werden müsste»⁵⁸. Hier zeigt sich, dass Hegel die Verbindung zwischen Reichtum und freiheitlicher Staatsform zwar anerkennt, aber vorsichtig bleibt, was die Konsequenzen eines Freiheitsverlustes anbelangt und den allzu direkten Folgeschluss des Auseinanderbrechens des Staatswesens nur bedingt nachvollzieht. So erklärt sich auch möglicherweise die Auslassung der Passage zum Bürgerkrieg im vorliegenden Exzerpt «D'ailleurs ce seroit infailliblement, un jour, la sémance de quelque Guerre Civile.»

Hegel geht denn in seinen Überlegungen zunächst durchaus vom römischen Privatrecht aus, das die Rechtsfähigkeit am Verfügungsrecht über Be-

⁵⁷ Tiefe Steuern sind für die bürgerliche Gesellschaft ein Legitimationsmerkmal. Ganz anders steht es aber um die von der Gesellschaft Ausgeschlossenen. In diesem Denkkontext erwähnt Hegel in der Cart-Schrift die Ereignisse um die Boston Tea Party aus dem Jahre 1773: «Die Taxe, die das englische Parlament auf den in Amerika einzuführenden Thee [sic] machte, war höchst gering; aber das Gefühl der Amerikaner, dass mit der an sich ganz unbedeutenden, welche die Taxe sie gekostet hätte, zugleich das wichtigste Recht verloren gegangen wäre, machte die Revolution». In: Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Vertrauliche Briefe über das vormalige staatsrechtliche Verhältnis des Waadtlandes (pays de Vaud) zur Stadt Bern, op. cit.*, Fünfter Brief, Anm. 2, S. 82. In der nachfolgenden Anmerkung vergleicht Hegel diese Einsicht direkt mit den Berner Verhältnissen, dessen Untersuchung sehr wahrscheinlich massgeblich auf dem dritten französischen Exzerpt «Du gouvernement de Berne» von Louis Auguste Curtat fusst. Es heisst da: «Les impôts sont un de ces objets d'un intérêt général, qui méritent d'autant plus l'attention, qu'ils sont pour ainsi dire la première mesure, d'après laquelle on peut juger de la bonté d'un gouvernement, et le thermomètre de la prospérité publique.» Dem Beispiel der Boston Tea Party folgend ist die Legitimität und Akzeptanz der Steuer, in der Form eines allgemeinen Gerechtigkeitsgefühls, nicht von ihrer Höhe abhängig. Das folgende von Hegel exzerpierte Argument steht damit im Widerspruch und wurde daher wohl nicht als allgemein gültig befunden: «Il est facile de convaincre, combien peu des droits sont onéreux en faisant la comparaison du prix de nos marchandises avec celui des autres pays, comparaison qui suffit pour fermer la bouche à tous les censeurs, qui s'élèvent contre cette espèce de droits.» Zum von Hegel hier implizit angewendeten republikanischen Credo «No taxation without representation» siehe: Philip Petit, *Republicanism: A Theory of Freedom and Government*, Clarendon Press, Oxford, 1997.

⁵⁸ Karl Rosenkranz, *Hegels Leben, op. cit.*, Fragmente historische Studien, S. 525.

sitz als *utilitas singulorum* misst⁵⁹. Dieses «gute alte» Verfügungsrecht, das Unfreie von Freien in ihrer Person unterscheidet, ist aber für Hegel kein hinreichendes Indiz der Verwirklichung der Freiheitsidee im neuzeitlichen Staatswesen, über die eben gerade nicht (mehr) frei verfügt werden kann. Eigentum ist aber gleichwohl deren Voraussetzung: Es ist gerade dieser Umstand der Unveräußerlichkeit, der zur Folge hat, dass die Freiheit selbst nur von «Aussen» begriffen werden kann⁶⁰.

Daraus folgt die Einsicht, dass die Natur der politischen Legitimitätsproduktion im jeweiligen Staatswesen mit den zum Rechtszustand erhobenen individuellen Ansprüchen im Einklang zu stehen hat, so auch im bürgerlichen Staat. Beim frühen Hegel wird so Selbstbeschränkung für den Einzelnen zur Pflicht erhoben⁶¹; und gerade dadurch wird das Individuum dann zum rechtschaffenen und sittlichen Bürger. Dieses Bestreben der Verhältnisangemessenheit mittels Beschränkung ist es dann auch, das für den späteren Hegel der *Grundlinien der Philosophie des Rechts* – im Gegensatz zur abstrakten Freiheit – die *substantielle* Freiheit des Individuums in der bürgerlichen Gesellschaft ausmachen soll und ihn als sittliches Subjekt verbürgt: «[...] In der Pflicht befreit das Individuum sich zur substantiellen Freiheit. §150. Das Sittliche, [...] ist die *Tugend*, die [...] als die einfache Angemessenheit des Individuums an die Pflichten der Verhältnisse, denen es angehört, *Rechtschaffenheit* ist»⁶². Das Korrelat dieser Rechtschaffenheit mittels *gegenseitiger Beschränkung* besteht zunächst im Schutz des bestehenden Besitzes des einzelnen Bürgers, wie dies auch im hier besprochenen Exzerpt umschrieben wird⁶³. Auf beschränkten Ansprüchen basierender Besitz ist Eigentum und gibt dem besitzenden Individuum, die Möglichkeit sich als wollendes und

⁵⁹ Joachim Ritter, «Person und Eigentum. Zu Hegels «Grundlinien des Rechts» §§ 34 bis 81», In: Ludwig Siep (Hrsg.), *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Akademie Verlag, Berlin, 1997, S. 55.

⁶⁰ So wird sozusagen der Inbegriff der Freiheit in der Form von Eigentum schliesslich zu deren «Ausbegriff».

⁶¹ Hier sei zunächst an Montesquieu erinnert, der das Prinzip der 'modération' im aristokratischen Staatswesen ausmacht.

⁶² Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, *op. cit.*, Dritter Teil, Die Sittlichkeit, S. 145; siehe dazu: Adriaan Theodoor Peperzak, «Hegels Pflichten und Tugendlehre. Eine Analyse und Interpretation der Grundlinien der Philosophie des Rechts, §§ 142–156», In: Ludwig Siep (Hrsg.), *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, *op. cit.*, S. 167–191.

⁶³ In der «*Enzyklopädie*» umreist Hegel den Unterschied zwischen Besitz und Eigentum dann klarer: «[...] Eigentum [ist] als Besitz Mittel, als Daseyn der Persönlichkeit aber Zweck». In: Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse* [1827], A. Recht. A. Eigentum, § 489, Felix Meiner, Hamburg, 1989, S. 355, vgl. § 45 in den *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, *op. cit.*, S. 58.

daher über seinen Besitz verfügendes Subjekt als frei zu betrachten⁶⁴. Eigentum sollte denn auch eines der drei von Hegel beschriebenen Grundmomente der bürgerlichen Gesellschaft ausmachen: «§188. Die bürgerliche Gesellschaft enthält drei Momente: [...] B. Die Wirklichkeit des darin enthaltenen Allgemeinen der *Freiheit*, der Schutz des Eigentums durch die *Rechtspflege*»⁶⁵. Für Hegel bleibt aber ein solches Staatswesen, das nur zu diesem einen «selbstsüchtigen Zweck», verwirklicht wird, lediglich ein «äusserer Staat» oder ein «Not- und Verstandesstaat»⁶⁶.

Die beiden anderen von Hegel kodifizierten Grundmomente A und C der bürgerlichen Gesellschaft in den *Grundlinien* können nicht direkt auf den Berner Hegel des untersuchten Exzerpts bezogen werden, auch wenn diese durchaus als eine logische Folge von Hegels damaligen Einsichten dargelegt werden können: Das erste Moment (A) ist hier die Notwendigkeit der Vermittlung der einzelnen Bedürfnisse in der bürgerlichen Gesellschaft durch *Arbeit*, das dritte Moment (C) bezieht sich einerseits auf die Rolle der Polizei und andererseits auf die Korporation, welche besondere Interessen wahrnimmt und so allenfalls «zurückgebliebene Zufälligkeiten» befriedigen kann.

In den *Grundlinien* verarbeitet Hegel die geschilderte Berner Einsicht rund um das Anerkennungsgebot zu guter Letzt dann etwas anders, indem für ihn das Bedürfnis nicht schlechthin mit Anrecht gleichbedeutend ist, sondern gleichwohl dem jeweiligen Anrecht zugrunde liegt⁶⁷. Die präzise Ausarbeitung dieses Terminus dürfte auf diesem Hintergrund auf eine spätere Epoche

⁶⁴ In einer Anmerkung zum §46 der *Grundlinien* schreibt Hegel: «[...] meine Wirklichkeit ist Privateigentum». Zitiert nach Emil Angehrn, *Freiheit und System, op. cit.*, S. 185; Joachim Ritter, «Person und Eigentum. Zu Hegels «Grundlinien des Rechts» §§ 34 bis 81 [1961]», In: Ludwig Siep (Hrsg.), *Grundlinien der Philosophie des Rechts, op. cit.*, S. 55–72; Dudley Knowles, «Hegel on Property and Personality», *Philosophical Quarterly* 33 (130), 1983: 45–62; Alan Patten, «Hegel's Justification of Private Property», In: *Hegel's Idea of Freedom*, Oxford University Press, Oxford, 1999, S. 139–162. Karl Rosenzweig erwähnt, dass Hegel sich während seiner Berner Zeit unter anderem mit dem Preussischen Landrecht beschäftigt habe. Karl Rosenzweig, *Hegel und der Staat, op. cit.*, [1962], S. 30.

⁶⁵ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts, op. cit.*, S. 169.

⁶⁶ *Ibid.*, § 183, S. 165.

⁶⁷ Die Gleichsetzung oder Übereinstimmung der Begriffe Bedürfnis und Besitzstand ist möglicherweise eine Erbschaft von Hegels Rousseau-Lektüre. Siehe: Frederick Neuhouser, *Rousseau's Theodicy of Self-Love. Evil, Rationality, and the Drive for Recognition*, Oxford University Press, New York, 2008. Vgl. dazu Jean-Jacques Rousseau, *Discours sur l'inégalité*, O.C. III, Gallimard, Paris, S. 177: «Dans cette vue, après avoir exposé à ses voisins l'horreur d'une situation qui les armoit tous les uns contre les autres, qui leur rendoit leurs possessions aussi onéreuses que leurs besoins, et où nul ne trouvoit sa sûreté ni dans la pauvreté ni dans la richesse, il inventa aisément des raisons spécieuses pour les amener à son but».

Hegels fallen, im Besonderen auf seine Zeit in Jena⁶⁸. Hinzu kommt noch ein weiteres Element, das Hegel zwar unter der Bildungsproblematik und dem damit für den Einzelnen verbundenen Entfremdungspotential⁶⁹ schon teilweise angeschnitten hatte, das aber erst später anhand eines weiteren Terminus' präzisiert werden soll: nämlich der Begriff der Arbeit⁷⁰. Gemäss Hegels *Grundlinien* sollte nämlich die Vermittlung zwischen Rechtsanspruch und Rechtsetzung, die gleichzeitig der Form nach der substantiellen Freiheit in der bürgerlichen Gesellschaft gleichkommt, durch Arbeit oder eben aber Bildungsarbeit bewerkstelligt werden: «Dass sie diese harte Arbeit ist, macht einen Teil der Ungunst aus, der auf sie fällt. Durch diese Arbeit der Bildung ist es aber, dass der subjektive Wille selbst in sich Objektivität gewinnt, in der er seinerseits allein würdig und fähig ist, die Wirklichkeit der Idee zu sein»⁷¹. Auffallend ist auch bei diesem von Hegel geschilderten Prozess der Objektivierung des Besitzstandes durch Arbeit, dass diese zunächst positiven Besitzverhältnisse in ihrer Substanz nicht (mehr) belangt werden können und so ein für sich Gesetztes bleiben, solange sie noch eine Objektivierung benötigen. Bleibt natürlich die Frage, wie lange dieser Prozess schlussendlich dauert, und im Zusammenhang vielleicht wichtiger, wie denn die Zwischenzeit genau vor sich geht, d.h. während des Überganges von der positiven Anrechtslage

⁶⁸ Einige Studien zur politischen Ökonomie sind allerdings schon früher festzumachen. Siehe: Karl Rosenkranz, *Hegels Leben*, *op. cit.*, S. 86; Manfred Riedel, «Hegels Begriff der bürgerlichen Gesellschaft und das Problem der geschichtlichen Ursprungs», In: Manfred Riedel, *Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie*, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1975, S. 139–169; Norbert Waszek, «Adam Smith and Hegel on the Pin Factory», *The Owl of Minerva* 16, 1985: 229–233; Norbert Waszek, *The Sottish Enlightenment and Hegel's Account of «Civil Society»*, Dordrecht, Boston, London, 1988.

⁶⁹ Joseph Gauvin, «Entfremdung et Entäusserung dans la *Phénoménologie* de Hegel», *Archives de Philosophie* 25, 1962: 555–571.

⁷⁰ Georg Lukács, *Der junge Hegel und die Probleme der kapitalistischen Gesellschaft*, *op. cit.*; Hannah Arendt, *The Human Condition*, The University of Chicago Press, Chicago, 1958, im Speziellen Kapitel 5; Ivan Dubský, *Hegels Arbeitsbegriff und die idealistische Dialektik*, ČSAV, Prag, 1961; Sok-Zin Lim, *Der Begriff der Arbeit bei Hegel: Versuch einer Interpretation der Phänomenologie des Geistes*, Bouvier, Bonn, 1963; Bernard Lakebrink, «Geist und Arbeit im Denken Hegels», *Philosophisches Jahrbuch* 70, 1962/1963: 98–108; Jürgen Habermas, «Arbeit und Interaktion. Bemerkungen zu Hegels Jenenser 'Philosophie des Geistes'», In: Jürgen Habermas, *Technik und Wissenschaft als 'Ideologie'*, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1968; Henning Ottmann, «Arbeit und Praxis bei Hegel», *Hegel-Jahrbuch 1977/1978*: 28–35; Andreas Arndt, «Zur Herkunft und Funktion des Arbeitsbegriffs in Hegels Geistesphilosophie», *Archiv für Begriffsgeschichte* 29, 1985: 99–115; Shlomo Avineri, «Labor, Alienation, and Social Classes in Hegel's *Realphilosophie*», In: John O'Neill (ed.) *Hegel's Dialectic of Desire and Recognition*, SUNY Press, Albany, New York, 1996, S. 187–208; Hans-Christoph Schmidt am Busch, *Hegels Begriff der Arbeit*, Akademie-Verlag, Berlin, 2002.

⁷¹ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, *op. cit.*, §187, S. 169.

zur objektiven anerkannten Rechtslage. In den *Grundlinien* sollte Hegel davon ausgehen, dass zunächst die Polizei und die Korporation sich diesen nicht anerkannten Ansprüchen in Form von Ausschweifungen jeweils durchaus effizient annehmen können. Mit anderen Worten: Hegel reimt hier nicht anerkannte Einzelansprüche mit Repression oder mit distributiver Machtform innerhalb eines sich selbstdefinierenden Zirkels (hier die Korporation).

Die Ausübung der Staatsgewalt – Einheit und Freiheit

Analog zu den Besitzverhältnissen ortet Hegel in den *Grundlinien* gleichzeitig eine Sprengkraft in der Form von Einzelheiten, die sich ausserhalb der konstituierten bürgerlichen Gesellschaft befinden und die jeweils als Massen auftreten, die der Staat zu bändigen hat: «Die Besonderheit für sich ist das Ausschweifende und Masslose, und die Formen dieser Ausschweifungen selbst sind masslos. [...] [Die Masslosigkeit] und «die Verworrenheit dieses Zustandes kann zu seiner Harmonie nur durch den gewältigenden Staat kommen»⁷². Derselbe von der einzelnen Besonderheit ausgehende Zustand wird von Hegel auch in einer Vorlesung zur Rechtsphilosophie in seiner möglichen Konsequenz weiter erläutert: «Aber von den Einzelnen bilden sich Massen, die die Einzelnen nicht übersehen können, sondern das Verhältnis dieser Massen gegeneinander, von dem auch das Wohl des Einzelnen abhängt, muss von einer besonderen Macht beaufsichtigt und nach dem Wohl des Einzelnen regulirt werden»⁷³. Hegels Einsichten aus der Zeit des untersuchten Exzerptes gemäss liegt der zerstörerische Funken im aristokratischen Staatswesen ebenfalls beim Einzelnen, dessen Anrechte oder Bedürfnisse das Staatswesen nicht oder nicht mehr zu befriedigen vermag. Während der Berner Zeit hingegen scheint Hegel die Sprengkraft des Einzelnen weniger ausserhalb denn innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft selbst zu identifizieren. Was geschieht denn genau im bürgerlichen *Notstaat* wie dem Berner Aristokraten-Regime mit den ausschweifenden nicht anerkannten Anrechten, wie z.B. diejenige der Familie von Steiger? In den Cart-Briefen bemerkt Hegel dazu in einer seiner Anmerkungen: «Die Aristokratien, sagt Montesquieu, haben von denjenigen Patriciern Gefahr zu fürchten, die an der Regierung nicht Theil nehmen können; [...]. Die Regierung in Bern befriedigt seine überzähligen Patrizier theils durch die vielen Stellen im Kanton, [...] theils wurde sie derselben vorzüglich durch die fremden Kriegsdienste los; seitdem diese aufgehört haben, ist sie mit denselben auch wegen der Ansprüche der niedrigeren Berner Bürger-

⁷² *Ibid.*, §185, Zusatz, S. 343.

⁷³ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Vorlesungen über die Rechtsphilosophie 1818-1831*, *op. cit.*, §92, S. 310.

schaft aus sogenannte bürgerliche Posten in Verlegenheit gekommen; [...]»⁷⁴. Eine Möglichkeit, die überzähligen Einzelnen in Schach zu halten, besteht als im Kriegswesen, entweder indem die Überzähligen jeweils in fremde Dienste geschickt werden oder durch das Auslösen von Kriegshandlungen mit anderen Staatswesen⁷⁵. So betrachtet schützt der Krieg das aristokratische Staatswesen zunächst vor politischen Umwälzungen.

Ganz anders verhält es sich gemäss Hegel jedoch im republikanischen Staatswesen, in welchem die Idee von Anfang an dem Einzelnen übergeordnet ist: «In einer Republik ist es eine Idee, für die man lebt; in Monarchien immer fürs einzelne – [...] der grosse Geist in der Republik wendet alle seine Kräfte physisch und moralische an seine Idee, sein Ganzer Wirkungskreis (*sic*) hat Einheit»⁷⁶. Auffallend ist hier, dass Hegel in der Diskussion um das Wesen des Staates die Monarchie von der inneren Logik her dem aristokratischen Staatswesen gleichzusetzen scheint⁷⁷, da in beiden der einzelne oder das Einzelne das bestimmende Prinzip darstellt und da in beiden Fällen die Idee der Einheit vom Staatswesen ausgeschlossen bleibt. Hegel nimmt also offensichtlich bereits während seiner Berner Periode Stellung zur seit Aristoteles klassischen Frage der politischen Legitimation innerhalb einer bestimmten Staatsform, sei dies nun eine Monarchie, Aristokratie oder Republik bzw.

⁷⁴ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Vertrauliche Briefe über das vormalige staatsrechtliche Verhältnis des Waadtlandes (pays de Vaud) zur Stadt Bern*, *op. cit.*, Kapitel XII, S. 163; Charles de Secondat Montesquieu, *De l'esprit des lois*, «De la corruption du principe de l'aristocratie», Buch VIII, 5. Kapitel: «Une aristocratie peut maintenir la force de son principe, si les lois sont telles qu'elles fassent plus sentir aux nobles les périls et les fatigues du commandement que ses délices, et si l'état est dans une telle situation qu'il ait quelque chose à redouter, et que la sûreté vienne du dedans et l'incertitude du dehors.»

⁷⁵ Karl Friedrich war bis vor der Ankunft Hegels in Bern in holländischen Kriegsdiensten.

⁷⁶ Fragment 30, «In einer Republik», In: Friedhelm Nicolin et Gisela Schüler (Hrsg.), *Frühe Schriften I*, *op. cit.*, S. 203. Die hier geäußerte Einsicht war möglicherweise für Hegel nicht im Einklang mit dem Kapitel 8 der Cart-Schrift zu bringen, welche den Krieg als verlässlichen Vorbote der Revolution verstehen wollte. Das Kapitel blieb denn auch unübersetzt. Harris teilt dies Einsicht, obwohl er für die Auslassung einiger Briefe Carts Zensurgründen angibt, H.[enry] S[ilton] Harris, *Hegel's Development. Toward the Sunlight 1770–1801*, *op. cit.*, S. 158. Später stellt Harris die mögliche Zensurbefürchtung für zumindest einen Brief wieder in Frage: «[...] we can hardly doubt that the reason for at least one of his omissions (Letter I, 'über die Verwerflichkeit des Kriegs und des Königstums sowie des Adels, Rosenzweig, i. 51) was not so much fear of the censorship as the simple conviction that the doctrine contained in it was mistaken.» S. 426, Fussnote 4.

⁷⁷ Vgl. dazu Charles de Secondat Montesquieu, *De l'esprit des lois*, *op. cit.*, Buch XVIII, 1. Kapitel und Buch II, 3. Kapitel. Montesquieu sieht das aristokratische Staatswesen näher mit der Monarchie verwandt als mit der demokratischen Republik.

deren degenerierte Formen⁷⁸. Für Hegel ist aber weniger die jeweilige Anzahl der legitimen Machttträger oder gegebenenfalls die von der legitimen Macht Ausgeschlossenen massgebend, sondern die Art und Weise mit welcher das Einzelne, d.h. die individuellen Bedürfnisse mit dem Einheitsgebot in Einklang zu bringen sind. Dieser Unterschied zu Aristoteles ist zunächst ganz im Sinne Montesquieus, der für die Unterscheidung der Staatsformen jeweils ein qualitatives Prinzipienmass in den Vordergrund stellt, so auch im Falle der Monarchie⁷⁹. Für Hegel wird denn die eigentliche Legitimationsfalle im Falle der Monarchie ebenfalls vom Verhalten der Masse des Volkes bestimmt, das nach Montesquieu – bei diesem allerdings bezogen auf die Zwischengewalt des Adels – nach dem Ehrprinzip zu funktionieren habe. Hegel schreibt dazu während seiner Berner Zeit folgende Überlegung in französischer Sprache: «Dans la monarchie, le peuple ne fut une puissance active que pour le moment de combat. Comme une armée soldée il doit garder les rangs non seulement dans le feu du combat même, mais aussitôt après la victoire rentrer dans une parfaite obéissance»⁸⁰. Diese Beschreibung steht nun aber doch in einem gewissen Widerspruch zu Montesquieu, der in der (absoluten) Monarchie eine beständige Kriegsgefahr sieht, und der Republik Friedfertigkeit und Mässigung attestiert: «L'esprit de la monarchie est la guerre et l'agrandissement; l'esprit de la République est la paix et la modération»⁸¹. Hegel scheint also an dieser Stelle doch gezweifelt haben, ob ein republikanisches Staatswesen denn tatsächlich diesem Ideal der staatlichen Einheit so ohne Weiteres auf Dauer entsprechen kann, ohne dabei ständig Blut vergiessen zu müssen, gegen innen oder aussen, und wie dies der von der Französischen Revolution ausgelöste andauernde Kriegszustand im Europa des ausgehenden 18. Jahrhunderts anzudeuten vermochte⁸². Tatsächlich war Hegels Verhältnis gegenüber der Französischen Revolution Zeit seines Lebens zwiespältig, was in der Folge immer wieder zu vielerlei Spekulationen und Interpretationen geführt hat⁸³. Einen solchen Eindruck des Ausufers und von Gewaltexzessen hatte

⁷⁸ Aristoteles, *Politik*, Buch I, 7. Kapitel; Buch VI und V.

⁷⁹ Charles de Secondat Montesquieu, *De l'esprit des lois*, «De la corruption du principe de monarchie», Buch VIII, 6. Kapitel.

⁸⁰ Karl Rosenkranz, *Hegels Leben*, *op. cit.*, S. 532.

⁸¹ Charles de Secondat Montesquieu, *De l'esprit des lois*, *op. cit.*, Buch IX, 2. Kapitel. Vgl. dazu § 273 der *Grundlinien*: «Dass in der *Aristokratie* die Mässigung das Prinzip sei, bringt die hier beginnende Abscheidung der öffentlichen Macht und des Privatinteresses mit sich, [...]».

⁸² José Maria Ripalda, *The Divided Nation. The Roots of a Bourgeois Thinker: G. W. F. Hegel*, van Gorcum, Assen, Amsterdam, 1977.

⁸³ Joachim Ritter, *Hegel und die französische Revolution*, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1965; Hans Friedrich Fulda und Rolf-Peter Horstmann (Hrsg.), *Rousseau, die Revolution und der junge Hegel*, Klett-Cotta, Stuttgart, 1991; Jacques d'Hondt, *Hegel et les Français*, Hildesheim, Zürich und New York, 1998; James Schmidt, «Cabbage

Hegel möglicherweise aus seiner Lektüre von «französischen Papieren»⁸⁴, wie die deutschsprachige Zeitschrift *Minerva* gewonnen, dessen Protagonist Konrad Engelbert Oelsner er gegen Ende des Jahres 1794 in Bern getroffen hatte⁸⁵. Die Idee der Republik wird hier zwar unmittelbare Wirklichkeit ohne dabei aber die notwendige Identität bzw. Einheit mit dem Vernünftigen zu erreichen, wie dies Hegel später in der Vorrede zu den *Grundlinien der Philosophie des Rechts* postulieren sollte: «Was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig»⁸⁶. Sowohl die revolutionären Vorgänge in Frankreich als auch die Berner Verhältnisse mögen Hegel in beiden Fällen eine Unvereinbarkeit zwischen der Wirklichkeit und der Vernunft vorgezeigt haben, bei welcher die Freiheit selbst unfrei ist. Die Vielheit, so auch die Menge des Volkes, braucht in Hegels Programm einen Gegenpol, der die Einheit unabhängig als Einzelnes vertreten und verkörpern kann: «Volk ist schlecht, wenn es die Regierung ist – und so schlecht als unvernünftig. Das Ganze aber ist die Mitte, der freie Geist, der sich frei von diesen vollkommen befestigten selbst trägt, das Ganze unabhängig von dem Wissen der Einzelnen, sowie von der Beschaffenheit des Regenten – *leere Knoten*»⁸⁷. Wie ist

Heads and Gulps of Water: Hegel on the Terror», *Political Theory* 26 (1), 1998: 4–32; Ulrich Johannes Schneider (Hrsg.), *Der französische Hegel*, Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Sonderband 12, Akademie-Verlag, Berlin, 2007.

⁸⁴ Vgl. dazu Hegels Frage an Schelling aus dem Jahre 1794: «Dass Carrier guillotiniert ist, werdet ihr wissen. Lest ihr noch französische Papiere? – Wenn ich mich recht erinnere, hat man mir gesagt, sie seien in Württemberg verboten. Dieser Prozess ist sehr wichtig und hat die ganze Schändlichkeit der Robbespierröten enthüllt». In: Johannes Hoffmeister, *Briefe von und an Hegel, Band 1, 1785–1812, op. cit.*, S. 12.

⁸⁵ Johannes Hoffmeister, *Briefe von und an Hegel, Band 1, 1785–1812, op. cit.*, S. 11. Vgl. dazu: Konrad Engelbert Oelsner, «Briefe aus Paris, über die neuesten Begebenheiten in Frankreich», *Minerva*, 1792 (Juli-September), n° 3, S. 326–388 und «Historische Briefe über die neuesten Begebenheiten in Frankreich», *Minerva*, 1793 (Januar-März), n° 5, S. 354–368. In der Schweiz schreibt Konrad Engelbert Oelsner (1764–1828) für die Zeitschrift *Klio* des Zürchers Paul Usteri (1768–1831) und übersetzt die Werke von Emmanuel-Joseph Sieyès ins Deutsche (vgl. Klaus Deinert, *Konrad Engelbert Oelsner und die Französische Revolution. Geschichtserfahrung und Geschichtsdeutung eines deutschen Girondisten*, Oldenbourg, München, 1980 und Thomas P. Saine, *Black Bread – White Bread: German Intellectuals and the French Revolution*, Camden House, Columbia, 1988). Herausgeber der *Minerva* war Johann Wilhelm Daniel von Archenholz (1743–1812). Vgl. dazu Ute Rieger, *Johann Wilhelm von Archenholz als «Zeitbürger»*, Duncker & Humblot, Berlin, 1994.

⁸⁶ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, *op. cit.*, S. 14; siehe dazu: Jean-François Kervégan, *L'effectif et le rationnel: Hegel et l'esprit objectif*, J. Vrin, Paris, 2007.

⁸⁷ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Jenaer Systementwürfe III. Naturphilosophie und Philosophie des Geistes*, *op. cit.*, S. 240; siehe auch Hegels Philosophie der Geschichte: «Die Weltgeschichte geht auf geistigem Boden vor. [...] Der Geist ist die Freiheit, sein Wesen ist diese. [...] nur die Freiheit ist die einzige höchste Bestimmung des

dieser leere Knoten beziehungsweise freie Geist aber konkret im Staat zu verwirklichen? Ein Beispiel einer solchen unverwirklichten Freiheit, durch das Fehlen eines leeren Knotens bedingt, konnte Hegel möglicherweise bereits bei einer Reise durch das Berner Oberland im Jahre 1796 beobachten. In seinem Reisebericht beschreibt er die Institutionen des Haslithales, eines von Bern verwalteten Territoriums im Oberland: «Was ihre Verfassung anbetrifft, so haben sie ein eigenes Gericht, das aus 15 Mitgliedern besteht, und einen Landammann, der in Bern nur bestätigt wird und ein Haslithaler sein muss. [...] Durch eigene Sorglosigkeit und Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit dieser Beamten behaupten sie aber, nach und nach viele Vorrechte verloren zu haben»⁸⁸.

In den *Grundlinien* sollte Hegel zu dieser Spannung zwischen Einheitsgebot und Verwirklichung im Ganzen klar Stellung beziehen, indem er um die wirkliche Einheit des Ganzen im Staat zu gewährleisten, deren Idee in einer personifizierten einzigen Willensouveränität festsetzt und verkörpert und so der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber setzt: «Dieses letzte Selbst des Staatswillens ist in dieser Abstraktion einfach und daher *unmittelbare Einzelheit*; [...]». Für den Hegel der *Grundlinien* ist «die Persönlichkeit des Staates [...] nur als Person, der Monarch wirklich. – Die Persönlichkeit drückt den Begriff als solchen aus, die Person enthält zugleich die Wirklichkeit desselben und der Begriff ist mit der Bestimmung *Idee, Wahrheit*»⁸⁹. Anders gesagt, spricht sich Hegel, was die zu verwirklichende Staatsform anbelangt, für die Monarchie aus, in welcher die Auflösung der Einheit in einer konkreten Person, in den *Grundlinien* ist es der Monarch als Souverän, unmittelbar wird. Hegel geht in seiner Präferenz aber noch weiter, indem er die konstitutionelle Erbmonarchie der Wahlmonarchie bevorzugt. In der Erbmonarchie, bedingt durch die Erbfolgeregelung, ist die personifizierte Einheit unmittelbar frei, da losgelöst (abstrahiert) von jeglichem Artefakt: «Die Natur ist unmittelbar. Dem Geiste kommt die Unmittelbarkeit nur zu als zurückgekehrt zu sich selbst. Die Unmittelbarkeit muss so nach der Weise der Unmittelbarkeit sein, und dies ist diese Bestimmung, die wir die Natürlichkeit heissen. So ist der Monarch durch die Natur das, was er ist, durch die Geburt»⁹⁰. So enttäu-

Geistes», II. Bestimmung des allgemeinen Zwecks der Weltgeschichte, Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Die Philosophie der Geschichte*, op. cit., S. 36.

⁸⁸ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Fragment 35, «Bericht über eine Alpenwanderung», In: Friedhelm Nicolin und Gisela Schüler (Hrsg.), *Georg Wilhelm Friedrich Hegel. Frühe Schriften I*, op. cit., S. 389.

⁸⁹ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, op. cit., Dritter Teil. Die Sittlichkeit. A. Das innere Staatsrecht, § 279.

⁹⁰ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, op. cit., S. 243; siehe zunächst: Michael Levin and Howard William, «Inherited Power and Popular Representation: A Tension in Hegel's Political Theory», *Political Studies* 35 (1), 1987: 105–115. Der Monarch ist folglich mehr als nur ein Symbol der Einheit, wie

schend und vielleicht anstossend Hegels Schlussfolgerung zur Erbmonarchie auch heute noch sein mag, so ist seine spätere Staatsphilosophie durch die Vorwürfe des apologetischen Opportunismus nur schlecht erklärt, auch wenn dieser Aspekt in seiner Ausformulierung durchaus eine Rolle gespielt haben kann⁹¹. Vielmehr ist die von Hegel in der Rechtsphilosophie beschriebene Auflösung des Gegensatzes zwischen vernünftiger Staatsführung und individueller Freiheit eine logische Konsequenz von Hegels Besessenheit mit dem Einheitsgebot und seiner programmatischen und systematischen Einbettung in seinem Denken⁹².

Ein Korrelat dieses Einheitsgebotes, dessen Verwirklichung im Staat die individuelle Freiheit für Hegel erst ermöglicht, ist in Hegels *Rechtsphilosophie* auch in der Diskussion der Natur des Verfassungskonzeptes zu finden. Tatsächlich soll Hegel gemäss Rosenkranz während seiner Zeit in Bern dessen Finanzverfassung eingehend studiert haben⁹³. Dieser Hinweis mutet sich seltsam an: Denn im Berner *Ancien Régime* gab es eine solche «öffentlich zugängliche, kodifizierte» Finanzverfassung, wie sie Rosenkranz vor Augen gehabt haben könnte, gar nicht⁹⁴. Diese von Rosenkranz vermittelte Unschärfe ist hingegen durchaus aufschlussreich, indem sie Hegels spätere Verfassungslehre vorweg nimmt, welche zwei sich ergänzende Dimensionen umfasst. Auf der einen Seite steht da die Verfassung der Gesellschaft als konkrete soziale Ordnung: «Diese Institutionen machen die *Verfassung*, d. i. die entwickelte und verwirklichte Vernünftigkeit, *im Besonderen* aus und sind damit die feste Basis des Staats, [...]»⁹⁵. Die soziale Verfassung als Struktur ermöglicht erst die Verwirklichung der politischen Gesinnung des Einzelnen einerseits und

Avineri es behauptet hat, er ist vielmehr (auch) die Einheit selbst. Shlomo Avineri, *Hegel's Theory of the Modern State*, Cambridge, 1972, S. 188. Siehe dazu auch: Mark Tunick, «Hegels Justification of Hereditary Monarchy», *History of Political Thought* 12 (3), 1991: 481–492 und Thom Brooks, «No Rubber Stamp: Hegel's Constitutional Monarch», *History of Political Thought* 28 (1), 2007: 91–119.

⁹¹ Rudolf Haym, *Hegel und seine Zeit*, *op. cit.*; Manfred Riedel, *Bürgerliche Gesellschaft und Staat bei Hegel*, Luchterhand, Berlin-Neuwied, 1970.

⁹² Bernard Yack, «Rationality of Hegel's Concept of Monarchy», *American Political Science Review* 74, 1980: 709–720; Jens Halfwassen, *Hegel und der spätantike Neoplatonismus. Untersuchungen zur Metaphysik des Einen und des Nous in Hegels spekulativer und geschichtlicher Deutung*, Bouvier, Bonn, 1999; Jean-François Kervégan, «Le citoyen contre le bourgeois. Le jeune Hegel et la quête de l'esprit de tout», In: Hans Friedrich Fulda und Rolf-Peter Horstmann (Hrsg.), *Rousseau, die Revolution und der junge Hegel*, Klett-Cotta, Stuttgart, 1991.

⁹³ Karl Rosenkranz, *Hegels Leben*, *op. cit.*, S. 61.

⁹⁴ Martin Bondeli, *Hegel in Bern*, *op. cit.*, S. 30.

⁹⁵ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, *op. cit.*, § 265.

andererseits die Idealisierung d.h. des Staates als «politischer Staat» in Form «seiner Verfassung»⁹⁶.

Daher ist es im Rückblick naheliegender zu vermuten, dass Hegel sich in Bern bereits mit dem Verfassungsbegriff, d.h. mit der Frage des Verhältnisses zwischen institutioneller gelebter Ordnung als Verfassung der Gesellschaft und der formalen Rolle der Verfassung als Inbegriff des Staates beschäftigt hat⁹⁷. Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass es der von Hegel in Bern angetroffene Schlesier Konrad Oelsner war, der Sieyès' Schriften im Jahre 1794 auf Deutsch übersetzte⁹⁸. Die genaue Quellenlage im Hinblick auf Sieyès muss hier allerdings weitgehend offen bleiben; auch kann zu einer anderen plausiblen aber nur bei Rosenkranz erwähnten Referenz während der Berner Zeit Stellung bezogen werden: namentlich die Schriften des Benjamin Constants zur Verfassungsfrage⁹⁹. Allerdings muss für Hegel der Kontrast zwischen den Berner und den französischen Verhältnissen doch eindrücklich gewesen sein: auf der einen Seite eine bürgerliche beständige «Notstaatsverfassung» und auf der anderen Seite eine Abfolge von Verfassungstexten, die unterschiedlich lange und in ihren einzelnen Teilen auch nur teilweise zur Verwirklichung kamen. Hegel schreibt dazu in den Grundlinien in einer Anmerkung: «Der Staat muss in seiner Verfassung alle Verhältnisse durchdringen. [...] Was Napoleon den Spaniern gab, war vernünftiger, als was sie früher hatten, und doch stiessen sie es zurück als ein ihnen Fremdes, [...] Das Volk muss zu seiner Verfassung das Gefühl des Rechts und seines Zustandes haben, sonst kann sie zwar äusserlich vorhanden sein, aber sie hat keinen Bedeutung und keinen Wert»¹⁰⁰.

Möglicherweise aus dem Bewusstsein der historischen Diskrepanz heraus kommt Hegel in den *Grundlinien* einerseits zum Schluss, dass für die Verfas-

⁹⁶ *Ibid.*, § 267, S. 218.

⁹⁷ Guy Planty-Bonjour, «Du régime représentatif selon Sieyès à la monarchie constitutionnelle selon Hegel», In: Hans-Christian Lucas und Otto Pöggeler (Hrsg.), *Hegels Rechtsphilosophie im Zusammenhang der europäischen Verfassungsgeschichte*, Frommann-Holzboog, Stuttgart-Bad Constanz, 1986, S. 13–35; Hebert Schnädelbach, «Die Verfassung der Freiheit (§§ 271–340)», In: Ludwig Siep (Hrsg.), *Grundlinien der Philosophie des Rechts, op. cit.*, S. 241–265.

⁹⁸ Conrad E. Oelsner, *Emmanuel Sieyès politische Schriften vollständig gesammelt von dem deutschen Übersetzer*, 1794.

⁹⁹ «Mit Vorliebe las er die Schriften Benjamin Constants, dem er auch bis in seine letzten Lebensjahre zu folgen nicht unterliess». In: Karl Rosenkranz, *Hegels Leben, op. cit.*, S. 62; vielleicht handelt es um eine Verwechslung mit David Constant, dessen Werk *Abrégé de politique* im Steiger-Katalog unter der Nummer 281 vermerkt ist. In: Helmut Schneider und Norbert Waszek (Hrsg.), *Hegel in der Schweiz (1793–1796), op. cit.*, S. 332.

¹⁰⁰ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts, op. cit.*, § 274, Zusatz.

sung dieselbige natürliche Unmittelbarkeit zu gelten hat wie für den Staat, indem diese zunächst als unverletzbar gesetzt ist: «Das Ganze der Verfassung muss die absolute Grundlage der Unveränderlichkeit haben»¹⁰¹. Daraus folgt, dass die Verfassung grundsätzlich als eine schon bestehende Wirklichkeit gedacht werden muss und nicht erst noch «gemacht» werden kann: «Wer hat die Verfassung zu machen, das Volk oder wer anders? Und die Antwort ist: niemand, sondern sie macht sich selbst»¹⁰². In diesem Sinne ist die Verfassung nicht nur in erster Linie dazu da, die Macht des Staates einzuschränken, und damit das Individuum vor der Willkür eines Monarchen zu schützen (auch wenn dies durchaus gewünscht ist¹⁰³), sondern gleichzeitig und gerade eben auch vor der Willkür und Macht der Vielheit und der Masse¹⁰⁴. Ob hierin eine eigentliche auf dem Ideal des gegenseitigen Vertrauens basierende Demokratietheorie Hegels versteckt ist, bleibt allerdings dahingestellt¹⁰⁵.

Schlussbetrachtung und kritischer Zeitbezug:

Hingegen: Die Bewusstwerdung der historischen Spannung als Prozess der Geschichtlichkeit zwischen Vernunft und Wirklichkeit gibt der Verfassungsinstanz als unmittelbare anzuwendende gleichzeitig eine vergleichbare Einheitsfunktion wie sie der Monarch zunächst haben kann, wenn auch zugegebenermaßen von einer schwerer fassbaren und möglicherweise instabileren Qualität¹⁰⁶. Gleichzeitig ist dieses unmittelbare Eine als einziger Wille im

¹⁰¹ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Die Philosophie des Rechts: die Mitschriften Wannemann (Heidelberg 1817–1818) und Homeyer (Berlin 1818–1819)*, Karl-Heinz Ilting (Hrsg.), Klett-Cotta, Stuttgart, 1983, § 134 Zusatz, S. 156.

¹⁰² *Ibid.*, § 134 Zusatz, S. 155.

¹⁰³ *Ibid.*, § 140 Zusatz, S. 165: «Ein Monarch an der Spitze eines Staates ohne vernünftige Verfassung fasst das Ganze in seine Willkür und kann alles verderben».

¹⁰⁴ Jürgen Seifert, «Verfassung in Hegels Philosophie des Rechts», In: *Recht und Ideologie in historischer Perspektive*, Festschrift für Hermann Klenner Band II, Freiburg, Berlin, München, 1998, S. 240–264.

¹⁰⁵ Gwendoline Jarczyk, Pierre-Jean Labarrière, *Le syllogisme du pouvoir : y a-t-il une démocratie hegelienne?*, Aubier, Paris, 1989; Hannes Kastner, «Noch einmal: die Stellung des Monarchen. Oder: Hegels «versteckte» Demokratietheorie», *Hegel-Studien*, Band 43, 2008; vgl. dazu: «Die Demokratie ist der Anfang der Freiheit des Willens. Aber die Demokratie kann nicht mehr bestehen im geregelten Staat; denn sonst entstehen fürchterliche Kämpfe». In: Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Die Philosophie des Rechts: die Mitschriften Wannemann (Heidelberg 1817–1818) und Homeyer (Berlin 1818–1819)*, *op. cit.*, § 135, Zusatz, S. 158.

¹⁰⁶ Heinz Kimmerle, «Die Staatverfassung als Konstituierung der absoluten sittlichen Identität in der Jenaer Konzeption des Naturrechts», In: Hans-Christian Lucas und Otto Pöggeler (Hrsg.), *Hegels Rechtsphilosophie im Zusammenhang der europäischen*

Staat zwar von seiner Substanz her zwingend von objektiver Bedeutung, ist es aber nicht zwangsläufig von seiner Idealität her. Diese Einsicht der zu begreifenden und bewusstzumachenden 'Zeitverfassungsgemäßigkeiten' scheint dabei tatsächlich bereits aus der Epoche des untersuchten Berner Exzerptes zu stammen. So meint Hegel in seiner *Vorerinnerung* der Cart-Briefe zum staatsrechtlichen Verhältnis zwischen Bern und dem Waadtland: «[...] aus dem Kontraste des Anscheins der im 1792 erzwungenen Ruhe, des Stolzes der Regierung auf ihren Sieg mit der reellen Schwäche derselben in diesem Lande, seinem plötzlichen Abfalle von ihr, würden sich doch eine Menge Nutzanwendungen ergeben; doch die Begebenheiten sprechen für sich laut genug; es kann nur darum zu tun sein, sie in ihrer ganzen Fülle kennenzulernen; sie schreien laut über die Erde: *Discite iusticiam moniti*, die Tauben wird ihr Schicksal schwer ergreifen»¹⁰⁷. Hegel sieht mitunter eine seiner wesentlichen Aufgaben dem *Zeitbedürfnis* auch auf staatsrechtlicher Ebene Rechnung zu tragen, denn «wenn die Macht der Vereinigung aus dem Leben der Menschen verschwindet und die Gegensätze ihre lebendige Beziehung und Wechselwirkung verloren haben und Selbständigkeit gewinnen, entsteht das Bedürfnis der Philosophie»¹⁰⁸. Die Philosophie Hegels und damit auch Hegel als Philosoph ist somit in letzter Konsequenz dem Staat durchaus gegenüberzusetzen; möglicherweise ist es gerade dieser Anspruch, der die von jeher weit auseinanderklaffenden Interpretationen von Hegels Staatsphilosophie zu erklären vermag.

Im Interesse einer solchen von Hegel ausgehenden Kritik des Staates soll nun zusammenfassend Folgendes berichtet werden:

Erstens: Hegel betrachtet sowohl das Prinzip der Einzelheit im monarchischen bzw. aristokratischen Staatswesen als auch die fehlende Einheit in der Republik zum Zeitpunkt des besprochenen Exzerptes als ernste Gefahrenherde, da in beiden Fällen Vernunft und Wirklichkeit nicht zusammenfallen. Indem er die beiden Problemkreise in einem eigenen Staats- und Rechtsideal verarbeitet, wird er im Weiteren versuchen, das problematische Prinzip des Einzelnen, sei dies nun in der Form des einzelnen Individuums oder eines kollektiven Zusammenschlusses Einzelner als jeweils Teil eines Ganzen

Verfassungsgeschichte, Frommann-Holzboog, Stuttgart-Bad Constanz, 1986, S. 129–147.

¹⁰⁷ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Vertrauliche Briefe über das vormalige staatsrechtliche Verhältnis des Waadtlandes (pays de Vaud) zur Stadt Bern. Eine völlige Aufdeckung der ehemaligen Oligarchie des Standes Bern*, op. cit., S. III und IV; vgl. Vergil, *Aeneis*, 6. Buch, Vers 620: *Discite iustitiam moniti et non temnere divos*. «Seid gemahnt: Lernet Gerechtigkeit und verschmäht die Götter nicht».

¹⁰⁸ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Differenz des Fichteschen und Schellingschen Systems der Philosophie*, [1801], In: Hartmut Buchner und Otto Pöggeler (Hrsg.), *Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Jenaer Kritische Schriften*, op. cit., S. 14.

gleichsam zu überwinden. Bestrebung und Ziel dieser Überwindung ist es gleichzeitig deren wirkliche und wirksame Freiheit als Einzelne zu bewahren oder gerade eben dadurch erst zu gewährleisten. Diese Bestrebung hat einerseits zur Folge, dass Hegel in seinem Staatsideal das gesellschaftliche Gewaltpotential in der Form des Kriegszustandes nach Aussen verlagert¹⁰⁹. In seiner *Rechtsphilosophie* erhält das Staatsrecht denn auch formell zwei Facetten: das innere und äussere Staatsrecht¹¹⁰. Diese von Hegel konzipierte Verschiebung der Gewalt nach Aussen findet in der zeitgenössischen Diskussion um den Lokus und Fokus der Gewalt und der damit einhergehenden Neudefinition des Kriegsbegriffs sein Echo¹¹¹. Die These einer laufenden Entankerung von staatlicher Souveränität gibt der Debatte einen zusätzlichen Grund zur Verunsicherung¹¹².

¹⁰⁹ Shlomo Avineri, «The Problem of War in Hegel's Thought», *Journal of the History of Ideas* 22 (4), 1961: 463–474; D. P. Verene, «Hegel's Account of War», In: Z. A. Pelczynski (ed.), *Hegel's Political Philosophy. Problems and Perspectives*, Cambridge University Press, Cambridge, Massachusetts, 1971, S. 168–180; Hubert Kiesewetter, *Von Hegel zu Hitler. Eine Analyse der Hegelschen Machtstaatsideologie und der politischen Wirkungsgeschichte des Rechtshegelianismus*, Hoffmann und Campe, Hamburg, 1974; Steven B. Smith, «Hegel's Views on War, the State, and International Relations», *American Political Science Review* 77 (3), 1983: 624–632; Vittorio Hösle, *Hegels System, op. cit.*, S. 579–587; Hans-Martin Jaeger, «Hegel's Reluctant Realism and Transnationalisation of Civil Society», *Review of International Studies* 28, 2002: 497–517; Thom Brooks, «Hegel's Theory of International Politics: A Reply to Jaeger», *Review of International Studies* 30, 2004: 149–152; Colin Tyler, «Hegel, War and the Tragedy of Imperialism», *History of European Ideas* 30, 2004: 403–431.

¹¹⁰ Die von Hegel vertretene Sicht der Verankerung des Völkerrechts im Staatswillen als eigentliche und einzige Rechtsquelle unterscheidet sich in dieser Hinsicht nicht von anderen im 20. Jahrhundert dem Feuer der Kritik ausgesetzten voluntaristischen Doktrinen des 19. Jahrhunderts. Vgl. A. Von Trott zu Solz, *Hegels Staatsphilosophie und das internationale Recht*, Göttingen, 1932; Julius Binder, *System der Rechtsphilosophie*, Georg Stilke, Berlin, 1937.

¹¹¹ Hans Magnus Enzensberger, *Aussichten auf den Bürgerkrieg*, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1993; Max Singer and Aaron Wildavsky, *The Real World Order: Zones of Peace/Zones of Turmoil*, Chatham House, Chatham, New Jersey, 1993; Pierre Hassner, «Beyond the Three Traditions: the Philosophy of War and Peace in Historical Perspective», *International Affairs* 70 (4), 1994: 737–756; Kalevi J. Holsti, *The State, War, and the State of War*, Cambridge University Press, Cambridge, 1996; Mary Kaldor, *New and Old Wars, Organized Violence in a Global Era*, Polity Press, Cambridge, 1999; Herbert Münkler, *Neue Kriege*, Rowohlt, Hamburg, 2002; Erhard Eppler, *Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt?*, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 2002.

¹¹² Ole Waever, «International Society: Theoretical Promises Unfulfilled», *Cooperation and Conflict* 26 (4), 1991: 97–128; John Dunn (ed.), *Contemporary Crisis of the Nation State?*, Blackwell, Oxford, 1995; Susan Strange, «The Defective State», *Daedalus* 124 (2), 1995: 55–70; Jürgen Habermas, *Die postnationale Konstellation*,

Zweitens wird der Besitzstand als Bedürfnis des Einzelnen zum Inbegriff des bürgerlichen Rechtsbewusstseins erkoren, indem dessen Anerkennung die Identitätsproduktion und –legitimation des jeweils Einzelnen in der Gesellschaft massgeblich bestimmt. Tatsächlich bleibt Hegels Ausformulierung des Theorems der bürgerlichen Gesellschaft zurzeit des Exzerptes noch unfertig: unklar bleibt dabei vor allen Dingen, ob diese als ein unabhängiges Konstrukt zu betrachten ist oder aber ob diese, ganz im Gegenteil, eine konstitutive Funktion für den Staat mit sich bringt, wie dies Hegel vor allem in der *Rechtsphilosophie* später zum Ausdruck bringen sollte¹¹³. Es ist aber gerade diese trotz allem nie ganz geklärte Zweideutigkeit der Differenz zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft, die auch im Weiteren die Interpretationsarbeit bis zum heutigen Tage zu einem schwierigen Unterfangen machen lässt, da: «[...] dasselbe Element, das Hegel zur Vermittlung heranzieht, zugleich die Unaufhebbarkeit der Differenz zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft ausdrückt»¹¹⁴. Tatsächlich ist das Programm zur Auflösung des Verhältnisses zwischen ebendieser neuzeitlichen individualistischen Gesellschaft und seines antiken Staatsvorbildes bereits in der Jenaer Periode angelegt, in welcher sich Hegel mit dem modernen Naturrechtsansatz beschäftigt¹¹⁵. Hegels Ansinnen das Besondere dem Allgemeinen zu unterstellen, macht es für ihn notwendig, den Bereich der individuellen Entfaltung zunächst zu beschränken, wobei das Gegenstück dieser Beschränkung der eigenen Ansprüche dessen gesicherte Anerkennung in der Form von Recht und schliesslich Freiheit ist¹¹⁶. Das vermittelnde Element als Verhältnis zwischen Bedürfnis und Arbeit auf der einen Seite und verbürgtem Eigentum auf der andern Seite bleibt aber weitgehend unqualifiziert, wobei es nicht klar ersicht-

Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1998; Bertrand Badie, *Un monde sans souveraineté*, Fayard, Paris, 1999.

- ¹¹³ Dieselbige Zwiespältigkeit findet sich bezeichnenderweise gerade auch bei Karl Marx wieder, der die Frage nach der Autonomie des Staatsphänomens nicht endgültig zu beantworten weiss. Von der Autonomie der auf der politischen Ökonomie fussenden bürgerlichen Gesellschaft war Marx hingegen vollumfänglich überzeugt. Vgl. Bertrand Badie und Pierre Birnbaum, *Sociologie de l'Etat*, Grasset, Paris, 1979, S. 13–38.
- ¹¹⁴ Manfred Riedel, *Bürgerliche Gesellschaft und Staat bei Hegel*, *op. cit.*, 1970, S. 74; siehe dazu typischerweise die Arbeiten von Lukács und Ritter: Georg Lukács, *Der junge Hegel und die Probleme der kapitalistischen Gesellschaft*, *op. cit.*; Joachim Ritter, *Hegel und die französische Revolution*, *op. cit.*
- ¹¹⁵ Rainer P. Horstmann, «Probleme der Wandlung in Hegels Jenaer Systemkonzeption», *Philosophische Rundschau* 19, 1972: 87–118.
- ¹¹⁶ Es handelt sich hier um eine eigentliche Abwendung vom Naturrecht im Sinne der *«qualitas moralis personae. competens ad aliquid juste habendum vel agendum»*, In: Hugo Grotius, *De jure belli ac pacis*, I, I, 4, zitiert nach: Yves Charles Zarka, *L'autre voie de la subjectivité*, Beauchesne, Paris, 2000, S. 9.

lich ist, ob denn das besagte Verhältnis eines von gegenseitiger Bedingung oder aber vom Mittel zum Zweck bzw. einer Kausalbindung darstellt¹¹⁷.

Drittens: diesem ungeklärten Verhältnis zwischen Bedürfnis, Arbeit und Eigentum folgen zwei Unklarheiten innerhalb Hegels Anerkennungsmechanismus: Einerseits bleibt die Frage unbeantwortet, welche individuellen Identitätsdimensionen anerkennungsbedürftig sein¹¹⁸ und andererseits liegt eine Grundfrage des Naturrechts weiter brach, inwiefern die einzelne Person als ganzes Subjekt und nicht nur als *Persona ficta* ein freies Individuum innerhalb des Staates sein kann und so vom jeweiligen positiven Recht in dieser Hinsicht unabhängig Geltung haben darf: «Der Geist nimmt sich durch eine Selbstreflexion in Besitz, die das Bewusstsein als eine Sphäre nicht sowohl der Gegenstände als vielmehr der Vorstellungen von Gegenständen erschliesst. Von dieser «Spekulation» macht Hegel Gebrauch, wenn er das moderne Zeitalter durch ein Prinzip der Subjektivität kennzeichnet, das Freiheit durch Reflexion sichert: «Es ist das Grosse unserer Zeit, dass die Freiheit, das Eigentum des Geistes, dass er in sich bei sich ist, anerkannt ist»¹¹⁹. Diese spekulative Kraft der Moderne, wie Hegel sie ausmacht, ist aber möglicherweise gleichzeitig dessen ärgster Feind, wenn sie nicht gelebte Freiheit ist.

Viertens: Die Personifizierung der Staatssouveränität in der einzigen Form des Monarchen wird daher mit einigem Recht kritisiert. Marx führte dabei Hegels Programm folgendermassen *ad absurdum*: «Also weil die Subjektivität nur als Subjekt und das Subjekt nur als Eins, ist die Persönlichkeit des Staats nur als eine Person wirklich. Ein schöner Schluss. Hegel konnte ebenso gut schliessen: Weil der einzelne Mensch Eins ist, ist die Menschengattung nur ein einziger Mensch»¹²⁰. Allerdings fängt der von Marx formulierte logisch-ironische Vorbehalt die eigentliche Tragweite der Hegelschen Rechts- und Staatskonzeption in unserem Zusammenhang nur schlecht ein, da er die Möglichkeit einer kollektiven Legitimationsreferenz, wie es die Verfas-

¹¹⁷ Paul Ricoeur, *Parcours de la reconnaissance. Trois études*, Gallimard, Paris, 2004, II. Le défi de Hobbes, S. 267: «[...] la reconnaissance réciproque risque de ne jamais en finir avec la *méconnaissance*, au sens de déni de reconnaissance [...]».

¹¹⁸ Iris Marion Young, «Polity and Group Difference: A Critique of the Ideal of Universal Citizenship», *Ethics* 99, 1989: 250–274; Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung*, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1992.

¹¹⁹ Jürgen Habermas, *Die postnationale Konstellation, op. cit.*, Konzeptionen der Moderne. Ein Rückblick auf zwei Traditionen, S. 195–231, S. 199.

¹²⁰ Karl Marx, *Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie*, Reclam, Leipzig, 1986 [Deutsch-Französische Jahrbücher, Paris, 1844], S. 61.

sungsinstantz oder der Kanon universeller Grundrechte es sein könnten, ausser Acht lässt¹²¹.

Es ist aber trotzdem nicht auszuschliessen, dass die von Hegel als Gegenstück zur bürgerlichen Gesellschaft idealisierte und personifizierte Einheit des Staates der *Grundlinien* möglicherweise in letzter Konsequenz die Möglichkeit der Intersubjektivität der Notwendigkeit der Staatsexistenz opfert¹²². Die daraus resultierende Behandlung der individuellen und kollektiven Differenzen in einem solchen Staatswesen birgt das Risiko, einem gesellschaftlichen Zusammenleben ein zusätzliches – wenn auch vielleicht weitgehend ungewolltes – Gewaltpotential einzuhauchen: «It is a model for a kind of unity of society which, in the end, gives no place to the agon, to competition, to unresolvable differences»¹²³

¹²¹ Vgl. dazu § 261 der *Grundlinien* und Jürgen Habermas' Verfassungspatriotismus: Jürgen Habermas, *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie*, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1996 sowie Claus Offe, «"Homogeneity" and Constitutional Democracy», *The Journal of Political Philosophy* 6 (2), 1998: 113–131.

¹²² Michael Theunissen, «Die verdrängte Intersubjektivität in Hegels Rechtsphilosophie», In: Dieter Henrich und Rolf-Dieter Horstmann (Hrsg.), *Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik*, Klett-Cotta, Stuttgart, 1982, S. 317–382; Ludwig Siep, «Intersubjektivität, Recht und Staat in Hegels 'Grundlinien des Rechts'», In: Dieter Henrich und Rolf-Dieter Horstmann (Hrsg.), *Hegels Philosophie des Rechts, op. cit.*, S. 255–276; Kay Waechter, *Studien zum Gedanken der Einheit des Staates, op. cit.*; Vittorio Hösle, *Hegels System, Der Idealismus und das Problem der Intersubjektivität, op. cit.*

¹²³ Charles Taylor, «Hegel's Ambiguous Legacy», *Cardozo Law Review* 10 (5-6), 1989: 857–870, S. 869; Thom Brooks, «Hegel's Ambiguous Contribution to Legal Theory», *Res Publica* 11(1), 2005: 85–94; vgl. zu dieser Problematik der Moderne: Hannah Arendt, *The Human Condition*, University of Chicago Press, Chicago, 1958, im Speziellen Kapitel I und V, sowie William E. Connolly, *Identity\Difference, Democratic Negotiations of Political Paradox*, Cornell University Press, Minneapolis, 1991.